

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

91. Heft

Über die Strafe des Steintragens

von

Dr. Eberhard Frh. v. Künßberg

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1907



Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gierke [Berlin]

Die Hefte, bei denen der Preis in [] steht, werden einzeln nicht mehr abgegeben.

1. **Winter, Georg:** Geschichte des Rates in Strassburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263 2,40 Mk.
2. **Jastrow, Ignatz:** Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen 2,40 Mk.
3. **Fipper, C.:** Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht . . . 2,80 Mk.
4. **Baldamus, Alfred:** Das Heerwesen unter den späteren Karolingern 2,40 Mk.
5. **Berner, Ernst:** Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276 4,00 Mk.
6. **Hertz, Gustav:** Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters 2,40 Mk.
7. **Gierke, Otto:** Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien [8,00 Mk.]
===== 2. Ausgabe (1902) Broschiert 9 Mk., gebunden 10 Mk. =====
8. **Rosin, Heinrich:** Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht [3,00 Mk.]
9. **Hermann, E.:** Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt . . . 2,80 Mk.
10. **Hermann, E.:** Über die Entwicklung d. altdeutsch. Schöffengerichts 6,80 Mk.
11. **Domke, Waldemar:** Die Virilstimmen im Reichs-Fürstenrat von 1495 bis 1654 3,60 Mk.
12. **Stammler, Carl:** Das Recht des Breidenbacher Grundes. Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen 3,60 Mk.
13. **Muther-Landsberg:** Johannes Urbach 1,80 Mk.
14. **Pappenheim, Max:** Launegild und Garethinx. Ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Rechts 2,40 Mk.
15. **Schmidt, Friedr. Gust. Ad.:** Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters [2,60 Mk.]
16. **Dargun, Lothar:** Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben 4,00 Mk.
17. **Hermann, E.:** Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen 4,00 Mk.
18. **Schmidt, Art. Benno:** Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten 2,00 Mk.
19. **Hammer, Otto:** Die Lehre vom Schadensersatz nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen 3,00 Mk.
20. **Hermann, E.:** Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindikation 5,00 Mk.
21. **Schmidt, Art. Benno:** Das Recht des Überhangs und Überfalls. Eine rechts-geschichtl. u. rechtsvergl. Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte . . . 4,00 Mk.
22. **Koehne, Carl:** Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht [1,20 Mk.]
23. **Reinhold, F.:** Verfassungs-Geschichte Wesels im Mittelalter . . . 3,20 Mk.
24. **Köhler, Carl:** Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage nach der Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum 2,00 Mk.
25. **Opet, Otto:** Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte 2,40 Mk.
26. **Hübner, Rudolf:** Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht . . . 4,00 Mk.

Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite

St. u. R. Q. 530
2
a

Über die Strafe des Steintragens

von

Dr. Eberhard Frh. v. Künßberg

33.2945



Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

91. Heft

Über die Strafe des Steintragens

von

Dr. Eberhard Frh. v. Künßberg

Verlag von M. & H. Marcus

1907



Über die Strafe des Steintragens

von

Dr. Eberhard Frh. v. Künßberg

Assistenten am deutschen Rechtswörterbuche



Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1907



Über die Statik des Steintragens

Dr. phil. phil. v. K. v. K.

Lehrer an der Universität zu Köln

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark

Verlag

Neudamm

Übersicht

I. Einleitung

§ 1.	Zweck, Aussehen und Aufbewahrung des Steines	1
§ 2.	Namen. a) Bâgstein und dessen Varianten	5
	b) Andere Bezeichnungen	9
§ 3.	Verbreitung. Unterschied zwischen Bâg- und Lasterstein	12

II. Vom Bagstein insbesondere

§ 4.	Das Steintragen als Frauenstrafe	15
§ 5.	Das Vergehen	17
§ 6.	Das Verfahren	22
§ 7.	Der Vollzug	24
§ 8.	Neben- und Ersatzstrafen.	
	a) Geldstrafe, Gefängnis, Verweisung	29
	b) Fiedel	32
§ 9.	Wirkliches Vorkommen des Steintragens	33

III. Zur Entstehung der Strafe des Steintragens

§ 10.	Erklärung aus der Harmschar.	
	a) Die Harmschar überhaupt	35
	b) das Steintragen	39
§ 11.	a) Der „Mühlstein des Evangeliums“	41
	b) Schwere Steine überhaupt	43
	c) Der Stein als Symbol der Buße?	44
	d) Das Steineführen	45
	e) Der Kampfstein	45
	f) Die Strafsteine in Schweden	46
	g) Das Versteinern	46
	h) Das Heben, Schützen, Lupfen	47
	i) Kirchliche Einflüsse	47

IV. Anhang

	Die wichtigsten Quellenstellen für den Bagstein	48
	Bücherliste	62

INHALT

1. Einleitung 1

2. Die Bedeutung der Arbeit 2

3. Die Entwicklung der Arbeit 3

4. Die Aufgaben der Arbeit 4

5. Die Verantwortung der Arbeit 5

6. Die Würde der Arbeit 6

7. Die Freiheit der Arbeit 7

8. Die Gerechtigkeit der Arbeit 8

9. Die Solidarität der Arbeit 9

10. Die Zukunft der Arbeit 10

11. Die Arbeit als Lebensaufgabe 11

12. Die Arbeit als Lebensinhalt 12

13. Die Arbeit als Lebensform 13

14. Die Arbeit als Lebensweise 14

15. Die Arbeit als Lebensgefühl 15

16. Die Arbeit als Lebenskunst 16

17. Die Arbeit als Lebensliebe 17

18. Die Arbeit als Lebenskraft 18

19. Die Arbeit als Lebenskraft 19

I

Einleitung

§ 1. Zweck, Aussehen und Aufbewahrung des Steines

Unter den Ehrenstrafen, die in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters und der Neuzeit vorkommen, gehört zu den häufigsten das Steintragen. Für gewisse Verbrechen mußten Frauen, seltener Männer, ein Strafwerkzeug aus Stein ein bestimmtes Stück Weges schleppen.

Dieses Instrument bestand aus einem oder zwei Steinen¹⁾ und wurde der Übeltäterin an den Hals gehängt; zu dem Zwecke war am Steine eine Kette oder ein Riemen²⁾ befestigt, bezw. waren die beiden Steine durch eine Kette oder durch Bügel verbunden³⁾. Der Stein wurde auch in einem Tuche über dem Rücken⁴⁾ oder auf dem Kopfe⁵⁾ getragen.

¹⁾ Von „vier großen Steinen“, die nach dem Gesetz einer „heidnischen Regentin in Pommern“ Frauen tragen mußten, berichtet Doepler: *Theatrum poenarum* 1693. Bd. 1, S. 747. X

²⁾ Rb. n. Distinkt. V. cap. 20. dist. 8: *der steyn sal haben eynen rymen, den man or umb den hals gorte.*

³⁾ In Köln und in Soest war ein besonderes Traggestell gemacht. Ennen u. Nordhoff in Pick's Monatsschr. f. rhein. westfäl. Gesch. 3,355 f. [1877].

⁴⁾ Knapp, Humor im Würzburger R., ZStW. 22 (1902) S. 6: Stadel-schwarzach 1605: *ein handzwell nemen und den stein . . auffassen, darnach auf den rüch — —*

⁵⁾ Stokar, Verbrechen u. Strafe i. Schaffhausen, ZschweizStrR. 5 (1902) 332: *den grössten lasterstein uf ir hopt heben . . a. 1481.*

Die Form der Strafsteine war verschieden: entweder waren sie gewichtähnlich¹⁾, oder flaschenförmig²⁾; sie entlehnten ihre Gestalt wohl auch den Schandlarven³⁾ und Schandtafeln⁴⁾.

Das Gewicht der Steine schwankt zwischen den Grenzen 25 Pfund und 180 Pfund⁵⁾. Häufig ist es vom Rechte vorge-

¹⁾ So in Dottendorf bei Bonn. Vgl. die Abbildung im Jahrb. d. Ver. v. Altertumsfreunden i. Rheinlande Heft 57 (1876) Tafel 1, Figur 4. — Heydinger, *Descriptio Archidiaconatus in Longuino* — —. Trier 1884. S. 252, Anm. 20. — O. Rieder, Beitr. z. Kulturgesch. d. Hochstifts Eichstädt. I, 65 (Neuburger Kollektaneenblatt 54. [1890]).

²⁾ Daher die Bezeichnung *flasche*. Grimm, RA⁴. 2, 316. — Korschelt, Strafen d. Vorzeit i. d. O.-Lausitz, S. 314 ff. — Distel, Strafrechtsgesch. Findlinge, S. 338 f. — Katalog d. städt. Museums in Eger (1894) No. 1377. — Manche Schandflaschen waren aus Holz. Distel a. a. O. — Birnförmig war der Stein in Delsberg. Stöber, der Klapperstein (Alsatia 1876) S. 95.

³⁾ Der bekannteste dieser Art wurde in Mülhausen i. E. getragen. Er ist abgebildet im Anzeiger f. K. d. d. Vorz. 1857, 86 und in der Alsatia 1876.

In Mühlberg war der Doppelstein in Gebrauch. Dieser wird so beschrieben: „Der eine Stein, welcher die Brust bedeckte, ist sehr schön, mit einem jugendlichen Kopf mit spitzigen Ohren, auf einem Horn blasend; der Stein aber, welcher auf den Rücken zu hängen kam, mit einem Mannskopf durch Bildhauerarbeit verziert“. [Neue Mitteilungen a. d. Gebiet histor. Forschungen hgg. v. thür. sächs. Ver. Bd. 10. 1. Hälfte (1863) S. 256.]

Im Germanischen Museum in Nürnberg findet sich ein Stein, der wahrscheinlich hierher gehört. Er ist ungefähr 35 cm lang, 25 cm breit, ebenso hoch; an einer Seite ist eine Kette. Das Stirngebilde zeigt eine menschliche Fratze mit breiter Nase, spitze Tierohren. Der Körper und die bloß angedeuteten Glieder haben Tierformen.

Doepler, 1, 745 spricht von Steinen „teils als ein Mannskopf, teils als ein Esels- oder Hasenkopf“.

⁴⁾ Im Bayrischen Nationalmuseum ist eine Marmorplatte [32 cm X 25 X 4] mit der Inschrift: „*Lasterstein anno 1710*“.

⁵⁾ 25 Pfd. Mühlhausen i. E., Winterthur (Stöber 95); 30 Pfd. *swer silbergewichtes*, Rb. n. Dist. (Ortloff 1, 304); 30 Pfd. *oder mer*, Geißlingen (Kerler, Gesch. d. Grf. v. Helfenstein, Anhang S. 16). 33 Pfd. Bautzen (Stöber 90). *wagstain der da hat ein halbm zenten*, Straßhofen, ÖW. 7, 234. $\frac{1}{2}$ Zentner *Monum. Boica* 24, 239. Stöber a. a. O. S. 94. Drei Steine, der kleinste 60 Pfd., der größte 180 Pfd., Schaffhausen, Stöber 95. 1 Zentner Dortmund (Frensdorff, Dortm. Statuten 35), Grimm RA⁴. 2, 315, 2 LPfd 2 Pfd. und 2 LPfd 8 Pfd. (Dreyer Antiqu. Anmerk. 1792, S. 117) *ein jklich stein soll einen gewegen stein behalden* (Grimm RA⁴. 2, 315). Vgl. S. 8 f. *zentnersteine; wagstein*.

schrieben, wie schwer das Strafwerkzeug sein soll. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß man gewöhnliche Steine verwendete und sie bloß vorher wog, wie uns denn auch eine Stelle erhalten ist, wo der Fronbote für das Steinwiegen eine Gebühr bezieht¹⁾. Andererseits ist eine Angabe der Schwere auch dort am Platze, wo die Gewichte der Ortswagen dem Strafvollzuge dienen oder wo Foltergewichte auch als Tragsteine genommen werden und wo eben dann festgesetzt wird, welches Gewicht verwendet werden soll.

Aus Österreich ist kein Exemplar eines derartigen Steines bekannt. Es lassen sich also höchstens Vermutungen über die Form aufstellen. Da wohl nicht ohne weiteres anzunehmen ist, daß alle Bagsteine verloren oder in Trümmer gegangen sind, so liegt die Vermutung nahe, daß wir derartige Steine zwar auf die Gegenwart überkommen haben, sie aber nicht als Bagsteine, sondern mit andern Namen bezeichnen. Dies ist besonders in dem Falle möglich, wenn die Steine eine einfache Form hatten und demnach auch zu andern Zwecken benutzt werden konnten, als sie ihre Rolle als Strafwerkzeuge ausgespielt hatten. Je weniger charakteristisch ihre Gestalt war, um so rascher und gründlicher konnte ihre einstige Bestimmung dem Gedächtnis und der Überlieferung entswinden. Und wenn sie gar etwa schon von Anfang an zu verschiedenen Zwecken gebraucht worden waren (z. B. auch als Gewichte der Ortswage²⁾), so ist es möglich, daß sie in einer Zeit, wo sie im Strafsystem keine Bedeutung mehr hatten, ausschließlich nach ihrer sonstigen Verwendung bezeichnet wurden. Die Vermutung, daß die Strafsteine auch in Österreich die einfache Form von Gewichten³⁾ hatten, ist bei diesen Erwägungen wohl nicht zu gewagt und wird vielleicht eines Tages durch einen glücklichen Fund ihre Bestätigung finden⁴⁾.

1) 1402 Braunschweig: *Item 3 d. Corde bodele vor den sten aff to weghende*. Vaterl. Arch. d. hist. V. f. Niedersachsen, 1841 S. 110.

2) S. unten § 11 b.

3) Die gewichtähnliche Form ist auch die einfachste. Auch die Handmühlsteine (von denen unten § 10 b die Strafsteine abgeleitet werden) hatten ungefähr die einfache Form von Steingewichten.

4) Vgl. die Deutung, die Bormann (Gesch. d. Ardennen, Trier 1841. Bd. 2, S. 230) Bußsteinen gibt, weil sie an der Kirchtüre hiengen: „sollte die

Der Stein wurde allgemein sichtbar aufbewahrt. Er hing am Pranger¹⁾ oder an einem öffentlichen Gebäude. Als solche Verwahrungsstätten sind überliefert: das Gerichtshaus²⁾, das Rathaus³⁾, die Schranne⁴⁾, die Arbeitermietstätte⁵⁾, das Wohnhaus des Richters⁶⁾, das Wirtshaus⁷⁾, der Weinkeller⁸⁾, die Mühle⁹⁾; schließlich auch Kirche¹⁰⁾ und Kloster¹¹⁾.

So konnte schon der tägliche Anblick¹²⁾ des gefürchteten Strafwerkzeugs einen bessernden Einfluß auf zanksüchtige Frauen

Neuerburger an die Freiheit erinnern, die ihnen 1332 gegeben wurde“. Später dienten dieselben Steine als Gewichte der Kirchenuhr. Heydinger S. 252 Anmerkung 20, der sie richtig als Strafsteine erkannte.

¹⁾ Daher der Name *kakstein*. S. unten S. 11, an der *seule*: Herzogenburg (Anhang 9), an der *schrauseule*: Reichenau ÖW. 6, 69, an *pranger*: Dornburg a. S. (Neue Mittel. a. d. Gebiet histor. Forsch. h. v. thür. sächs. Ver. 21, 137 Anmerk); Osnabrück (Strodtmann, *Idiotikon Osnabr.* 197); Sieding ÖW. 7, 250. an *stock*: Geißlingen. (Kerler, *Gesch. d. Grf. v. Helfenstein Urk. Anh.*, S. 16.)

²⁾ Saubersdorf ÖW. 7, 124 (Anhang 15).

³⁾ Mühlhausen (Stöber), Schaffhausen (Rochholz i. d. Argovia 1862, S. 94), Ofen (Stadtrecht) u. s. w. — Unter den Rathausfenstern: Eichstädt (Rieder 1, 65).

⁴⁾ Senftenberg (Anhang 18).

⁵⁾ Nufsdorf ÖW. 7, 919.

⁶⁾ Kalksburg ÖW. 7, 623.

⁷⁾ Diepolts ÖW. 7, 230. Die Stelle läßt keinen sicheren Schluß zu. Wohl aber folgende: *dass sie die knecht zu der schnider trinkstube führen und in den grössten lasterstein uf ir hoft heben sollen* — Schaffhausen 1481, Zschw. StrR. 5 (1902) 332.

⁸⁾ Gera (Schott, *Samml. z. deutsch. St. u. LR.* 1, 169); im Weinhaus: Bautzen (Döpler, *Theatrum poenarum*, 1, 745).

⁹⁾ S. Döpler a. a. O.

¹⁰⁾ an der Kirchüre: s. Heydinger, S. 252 Anm. 20; im Torhaus der Kirche: Burgebrach (Haas, *Slavenland* 2, 49); im Kapitol d. Stiftskirche: Köln (Pick, *Monatsschr. f. rhein. westf. Gesch.* 3, 355); *ante sunnum altare*, Ottobeuern (Anz. f. K. d. d. Vorzeit 1858, 88. 1867, 277). Vgl. Grimm, RA⁴. 2, 316. — Bremisch-nieders. Wörterb. 4, 1026 f., *karksteene*. Vgl. unten S. 11.

¹¹⁾ Zwettl (Anhang 25). Ens Dorf (*Mon. Boica* 24, 239).

¹²⁾ Vgl. die Notiz aus Marienberg i. Sachs. (1532) in der *Saxonia* 5: „Es muß aber in dieser Stadt keine bösen Weiber gegeben haben und der Hinblick auf diese Schandsteine mächtig gewirkt haben, da die Strafe nie in Marienberg exekutiert wurde.“ Diesen Beleg verdanke ich gleich einer Reihe anderer dem Entgegenkommen von Dr. Heerwagen in Nürnberg.

ausüben, oder sie doch, wenn sie z. B. auf offenem Markte in Streit geraten waren, noch rechtzeitig vor dem Gebrauch „verbotener Worte“ bewahren.

§ 2. Namen.

Die ältesten Quellen, die uns vom Steintragen Kunde geben, bezeichnen das Werkzeug schlechthin als *lapides*¹⁾ oder nach der verbindenden Kette als *lapides catenati*²⁾, *lapides per catenam cohaerentes*³⁾ oder als *lapides ad hoc deputati*⁴⁾. Deutsche Rechtsaufzeichnungen sprechen von „2 Steinen, die dazu dienen“⁵⁾, vom „Stein, der dazu gemacht ist“⁶⁾ oder bloß vom „Stein“⁷⁾. 1242 findet sich die technische Bezeichnung *der stad steene*⁸⁾ und seit dem 14. Jahrhundert eine Reihe anderer. (Der nach 1353 in Ottobeuern gebrauchte Ausdruck *lapis dedecoris et ignominiae*⁹⁾ ist kaum technisch gewesen). Als Namen dieses Strafwerkzeuges kommen vor: *pagstein* (zuerst im 14. Jh. in Mühlendorf), *lasterstein* (zuerst 1396 in Memmingen), *pukstein* (nur im Ofner StR.), *klapperstein* (zuerst 1517 in Ober-Ensisheim), *krötenstein* (1625 in Schleiz), *schandstein* (zuerst 1523 in Marienberg i. S.), *kakstein* (zuerst Anfang des 15. Jh. in der Apenrader Skra), *ehbrechersteine* (1684 in Aachen), *zentnerstein* (1497 in Burgebrach).

Ihre Erklärung finden diese Benennungen teils aus dem Vergehen, wofür der Stein getragen wurde [*pag-*, *laster-*, *puk-*, *klapper-*,

¹⁾ 1182 Beaumont (zitiert von Frensdorff in Hansische Gesch.-Qu. 3, 35 Anmerkung 31). — 1269 Ripen St.-R. § 14 (Kolderup-Rosenvinge 5, 226). — 1321 Bochum (Gengler, *Cod. jur. mun.* 1, 243). — 1399 Krakau *Libr. antiqu. civ. Cracoviensis II 198*.

²⁾ 1229 Brüssel (Du Cange 5, 28. S. a. Frensdorff a. a. O.)

³⁾ Mitte d. 13. Jh. Dortmund (Frensdorff a. a. O.)

⁴⁾ 1335 Apenrade (Thorsen S. 166).

⁵⁾ 1292 Hamburg (Grimm, RA⁴. 2, 315).

⁶⁾ 1328 Speyer (Grimm, RA⁴. 2, 315).

⁷⁾ 1329 Moontfort (Fruijn, Kl. steden 314).

1362 Lebamünde (Anz. f. K. d. d. Vorz. 1857, 156).

1367 Geißlingen (Kerler, Gesch. d. Grf. von Helfenstein Urk. Anh. S. 16), 14. Jh. Berlin (Berl. Stadtbuch, Schöffenrecht § 26).

⁸⁾ Neues Schleswiger St.-R. (Thorsen S. 38). Dieser Ausdruck ist auf den Norden beschränkt geblieben. Grimm, RA⁴. 2, 317.

⁹⁾ Anz. f. K. d. d. Vorz. 1858, 88; 1867, 277.

kröten-, ehebrecher-, vielleicht auch *schandstein*], aus dem Aufbewahrungsort [*kakstein*] oder aus dem Gewichte [*zentnerstein*].

a) ‚Bagstein‘ und dessen Varianten.

Die älteste Fundstelle für das Wort *pagstein*, das Mühldorfer Stadtrecht¹⁾, gibt zugleich eine Erklärung desselben. Es heißt dort nämlich: *Wie man den pagstain tragen sol. Welleich leicht weip pagent mit den worten, di si vermeiden solten, wider ain purgerin oder wider ir genözzin, der sol der fronpot den pagstain an irn hals hengen und sol si von gazzen ze gazzen traiben umb ir unnützes pagen — — daz ist ir püzz.*

‚Bagen‘²⁾ bedeutete ‚zanken, streiten, hadern‘, ‚Bagstein‘ daher den Stein, der als Strafe für Zank und Hader auferlegt wird. Als jedoch das Wort ‚bagen‘ außer Gebrauch kam, wurde auch ‚Bagstein‘ nicht mehr verstanden. Die Verschiedenheit der Aussprache, namentlich aber die volksetymologische Anlehnung an ähnlich klingende Wörter wie Bach, pochen, Bock, Wage, Weg, borgen, trugen das Ihrige dazu bei, eine nicht geringe Zahl von abweichenden Formen hervorzurufen.

Bagstain kommt zu Anfang des 15. Jahrh. noch im Ofner Stadtrecht, Art. 155, vor. *Pagstain* 1495 in Reichenau, Ober-Österreich³⁾, zu Anfang des 16. Jh. in Penk, Nieder-Österr.⁴⁾ und in Latzfons und Verdings im Vintschgau⁵⁾. *pagkstain*, *pakstain* 1512 in Klosterneuburg⁶⁾, in einer 1539 angefertigten Kopie eines alten Gerichtsbuches in Lang-Enzersdorf⁷⁾, zuletzt 1667 in Mauer⁸⁾

¹⁾ Aus dem 14. Jh. — Chroniken d. deutsch. Städte 15, 400.

²⁾ Graff, Ahd. Sprachschatz 3, 22 f. *bâg* zu skr. *bhâj frangere* oder zu skr. *bhâsh loqui*, schwerlich zu *pugna*. — Schade, Ahd. WB. 36, *bâg* as. stm. ‚lautes Rühmen‘ *bâgr* an stm. ‚Streit‘. *bâc* mhd. stm. ‚lautes Schreien, Zanken, Streiten‘. Daneben ahd. *bâga*, *pâga* ahd. stf. 1. ‚Zank, Hader, Streit‘. Das Zeitwort ahd. *pâgan*, mhd. *bâgen*. Lexer, Mhd. H.-W.-B. 1, 112. Schmeller, Bair. WB. 2 1, 214, *bâg* ‚Zorn, Verdruß‘, *baegen* ‚laut schreien‘. Lexer, Kärnt. WB. 14, *pâgg'n* ‚schelten, zanken‘. Grimm, DWB. 1, 576. *bâgeren* 1. quâlen, jmd. unehrenhafte Sachen vorhalten 2. hadern, zanken. Staub-Tobler, Schweiz. Id. 4, 1056, *beigeren* plagen.

³⁾ Grimm, Weistümer 3, 684.

⁴⁾ ÖW. 7, 286. ⁵⁾ ÖW. 5, 359.

⁶⁾ ÖW. 7, 961. ⁷⁾ ÖW. 8, 329.

⁸⁾ ÖW. 7, 653; ferner ÖW. 8, 417.

bei Wien. *pachstain* zuerst 1412 in Solenau¹⁾, zuletzt 1727 in Eggendorf, Nied.-Österr.²⁾

Diese Gruppe wollte man in der Literatur mit ‚backen‘ zusammenbringen und bezeichnete daher den Stein als ‚Backstein‘³⁾, eine Form, die in keiner Quelle belegt ist.

An Steine aus dem Bache zu denken, war recht naheliegend. Das Engelmansbrunner Weistum⁴⁾ ist in dieser Hinsicht bemerkenswert. Es spricht davon: *wann frauen oder man schluegen oder verpotne wort . . . geben bei dem pach* und gleich darauf: *wann die weiber an einander handln auf der gassen, so sein si schuldig, das si den pachstain sollen tragen*. Vielleicht haben wir hier eine volkstümliche Worterklärung vor uns, doch muß man sich hier, und ebenso bei den weiter noch anzuführenden Varianten stets auch die mundartliche Aussprache und die Schwierigkeit, dieselbe schriftlich festzuhalten, ins Gedächtnis rufen⁵⁾. *Pachstain* wird sehr häufig gebraucht. Zuerst 1399 in München.⁶⁾ Im 15. Jh. in Mittersill (Pinzgau)⁷⁾. In Niederösterreich treffen wir diese Form von der Mitte des 15. Jahrhunderts (Heiligenkreuz)⁸⁾ bis 1666 (Atzgersdorf)⁹⁾; verdorben in *pachstuen* im 15. Jh. in Gastern.¹⁰⁾

Die Form *bachstein* ist bisher nur einmal belegt und zwar im Teiding von Friedberg in Böhmen¹¹⁾ (1654—1697).

Pochen bedeutet nicht nur ‚klopfen und schlagen‘, sondern auch ‚trotzen, prahlen, zürnen, fluchen, mißhandeln, verhöhnen,

1) ÖW. 7, 382.

2) ÖW. 8, 500; ferner ÖW. 7, 918; 938. 8, 510.

3) Michnay u. Lichner, Ofner StR., S. 98 u. 271. Chabert, Bruchstück e. Staats- u. RG. d. deutsch-österr. L. 1848. Denkschr. d. kais. Akad. ph. h. Kl. 4, 39 Anmerkung. — ÖW. 6, 683 (Register. Dagegen ist im Glossar ebda S. 627 *pachstein* zu *bagen* gestellt).

4) 1500—1535. — ÖW. 8, 657 Zeile 8 f. und Zeile 18 ff.

5) Die Schreiber waren in ihrer Schreibweise auch keineswegs konsequent. ÖW. 8, 953 finden wir *pogstain*, *pogkstain*, *pockstain*!

6) Chroniken d. deutschen Städte 15, 490. Der ältere Abdruck des Katzmair'schen Gedenkbuches (Oberbayr. Arch. 8, 108) hat irrtümlich *bachstein*.

7) ÖW. 1, 286.

8) ÖW. 7, 464.

9) ÖW. 7, 644.

10) ÖW. 8, 246.

11) Anhang 7. — Vgl. überdies Note 6.

herausfordern¹⁾. Rochholz²⁾ stützt darauf seine Erklärung von *pochstein*. Stöber³⁾ schließt sich ihm an und sagt weiter: „*bochstein* entweder eine andere Form von *pochstein*, *bogstein* oder auf die zänkische Natur des Bockes bezüglich“. Die Rochholz'sche Erklärung kann nur durch zwei Belege gestützt werden: *pochstain* 16. Jh. in Erdpreß⁴⁾ und *bochstein* 1603 in Weikertschlag a. Thaya⁵⁾. Es sind wohl höchstens Deutungsversuche der betreffenden Schreiber, noch eher bloß graphische Abweichungen. Die am häufigsten vorkommende Form ist *pockstain* (*pog-*, *pogk-*, *pogkh-*, *pokch-*, *pokstain*). Zuerst in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. in Ulrichskirchen⁶⁾ (Nieder-Österr.). 1512 Kahlenbergerdorf: *stain* genannt *pokstain*⁷⁾. Zuletzt im 18. Jh. in Perchtoldsdorf⁸⁾. Hierher gehört noch *bockstain* (c. 1600 Hohenstein)⁹⁾ und das einmal gebrauchte *bok* (1681 in Ober-Nondorf)¹⁰⁾. Insbesondere die letzt-erwähnte Form macht es wahrscheinlich, daß man bei *pockstein* an einen Bock dachte, sei es an das Tier, oder an einen so bezeichneten Gegenstand.

Wagstain finden wir in der Bedeutung ‚Bagstein‘¹¹⁾ seit dem Ende des 15. Jh. (Gutenstein)¹²⁾ eingemale. Zuletzt 1748 in Weikendorf¹³⁾. Eine Anlehnung an ‚Wage‘, ja eine Erklärung des Begriffes¹⁴⁾ scheint in der Wendung zu liegen *wagstain, der da*

¹⁾ Grimm, DWB. 2, 200; s. namentlich die Verbindungen *pochen und schenden*, *pochen und plagen*. Vgl. *pochwort* Grimm, DWB. 7, 1964. Fischer, Schwäb. WB. 1, 1242. Kluge, Etymol. WB. 6, 301.

²⁾ Argovia 1862—63, S. 94.

³⁾ S. 89 f. Die Variante *bogstein* wollen Rochholz und Stöber von mittelniederdeutsch *bogge* = Kröte ableiten. Vgl. dagegen unten S. 10.

⁴⁾ ÖW. 8, 86. ⁵⁾ ÖW. 8, 243.

⁶⁾ ÖW. 8, 12 dort auch die Variante *pockenstain*.

⁷⁾ ÖW. 7, 944. ⁸⁾ ÖW. 7, 596. Außerdem noch 37mal.

⁹⁾ ÖW. 8, 839. Ferner in Grösten, Archiv f. K. öst. Gesch.-Qu. 25, 105.

¹⁰⁾ ÖW. 8, 816.

¹¹⁾ *uacstein* = *calculus* bereits althochdeutsch (Steinmeyer-Sievers, Ahd. Gl. 2, 13, 32). Mittelhochdeutsch bedeutet *wac* Gewicht, *wage* Wage, Folter (Lexer).

¹²⁾ ÖW. 7, 352. ¹³⁾ ÖW. 8, 59.

¹⁴⁾ Daß Volksetymologie vorliegt, ist namentlich daraus zu schließen, daß *wagstein* in Texten gebraucht ist, die im übrigen den Wechsel von *b* und *w* im Anlaut nicht zeigen.

hat ein halbm zenten Straßhofen 1499¹⁾. Die Erläuterung, die Rochholz²⁾ gibt: „w. von ‚bewegen‘, wie auch die auf ihrer Spitze beweglichen Orakelsteine genannt wurden“ ist sehr bestreitbar.

Wegstain ist bisher nur einmal belegt und zwar 1558 in Melk³⁾. Es bleibt dahingestellt, ob diese Form ein selbständiger Erklärungsversuch ist, oder nur eine Variante zu *wagstain*, das in andern Melker Texten vorkommt.

An ‚borgen‘ erinnert die Bezeichnung ‚*borgsteiner*‘, der wir im 18. Jahrh. in Sierndorf⁴⁾ begegnen. Schon aus dem Plural ist ersichtlich, daß der Ausdruck eine Verstümmelung des unverstandenen *pogstein*‘ oder einer ähnlichen Form ist. Der Schreiber dieser Quelle hat anscheinend gar keine Vorstellung mehr vom Bagstein.

b) Andere Bezeichnungen.

*Lasterstein*⁵⁾ ist von ‚lästern‘ = schmähen abzuleiten. Später mag sich die Vorstellung gebildet haben, daß der Lasterstein seinen Namen deshalb trage, weil er als Strafe für gewisse Laster (fluchen, Trunksucht u. s. w.) verhängt wurde. Der Name „Lasterstein“ war weit verbreitet und hat sich lange erhalten. Zeugnisse seiner Verwendung finden sich: 1396 in Memmingen⁶⁾, 1481 in Schaffhausen⁷⁾, 1503 (*lesterstein*) in Fürstenberg⁸⁾, 1520 in Überlingen⁹⁾, seit 1576 im Elsaß¹⁰⁾ und bis ins 18. Jahrh. in Bayern¹¹⁾, wo seinerzeit Bagstein üblich gewesen war¹²⁾. Lasterstein bedeutete jedoch auch den Pranger.¹³⁾

Das Ofner Stadtrecht gebraucht im Art. 155 das Wort *bagstain*, im Art. 180 dagegen *pukstain*. Auch dieser Name dürfte

¹⁾ ÖW. 7, 234. ²⁾ Argovia 1862—63 S. 94.

³⁾ Kaltenbaek 1, 120. ⁴⁾ ÖW. 8, 466.

⁵⁾ Lexer, Mhd. HWB. 1, 1838. Schmeller, Bair. WB.² 1, 1522.

⁶⁾ Freiberg 5, 279. ⁷⁾ ZschweizStrR. 5 (1892) 332.

⁸⁾ Fürstenb. UrkB. 7, 376.

⁹⁾ Anz. f. K. d. d. Vorzeit 1874, S. 10.

¹⁰⁾ Stöber, S. 90. Martin und Lienhart, Elsaß. WB. 2, 600.

¹¹⁾ 1751 *Cod. iur. Bav. crim.* I, 4, 19.

¹²⁾ S. oben S. 6.

¹³⁾ In Speyer seit dem 17. Jh. Harster, d. Strafr. v. Speyer S. 82 f. Vgl. Osenbrüngen, Alam. Strafr. 110.

vom Vergehen herzuleiten sein; ‚*puken*‘ bedeutet nämlich ‚sich gegenseitig schlagen‘¹⁾, ‚*puck*‘ Puff, Schlag²⁾.

Klapperstein war im Elsaß üblich. Seit 1517 ist der Ausdruck nachweisbar³⁾. ‚Klappern‘ heißt plaudern, schwätzen.

Das Wort *krötenstein*, das wir im Statut von Schleiz 1625⁴⁾ überliefert haben, möchte ich von ‚*kreten*‘ zanken, streiten⁵⁾ herleiten. Rochholz⁶⁾ denkt an das Tier Kröte, „weil man (sagenhaft) die Kröte einen geheimnisvollen Stein im Haupte tragen läßt.“ Ebenso erklärt er *bogstein* durch mnd. *bogge* Kröte. Seiner Deutung folgt Stöber⁷⁾, der auch die Form *bockstein* darauf zurückführen möchte. Was für ein Zusammenhang zwischen dem Strafstein und dem ‚Krötenstein‘ des Aberglaubens⁸⁾ bestehen könnte, ist mir unerfindlich. Eher könnte man noch die Votivkröten heranziehen, die von kranken Frauen geopfert wurden⁹⁾. Doch auch dies liegt zu ferne.

Überdies ist daran zu erinnern, daß *bogstein* bisher nirgends belegt ist. Ähnliche Formen kommen nur in Niederösterreich¹⁰⁾ vor, jedoch nie in niederdeutschem Sprachgebiete.

Bezeichnungen wie *ehebrechersteine* (1684 in Aachen)¹¹⁾ und *zentnerstein* (1497 in Burgebrach)¹²⁾ erklären sich von selbst.

¹⁾ Schröder, WB. d. deutsch. Mundart d. ungar. Berglandes 25, 251.

²⁾ Lübben-Walther, Mittelniederd. HWB. 258.

³⁾ Stöber, S. 104; S. 91 f. Martin u. Lienhart, Wörterb. d. elsäß. Mundarten, 2, 599. — Sax (Bischöfe u. Reichsfürsten v. Eichstädt, S. 418, Anmerkung) spricht vom Klapperstein in Eichstädt. Das entspricht nicht den Tatsachen. Das Weistum von Enkering, das hier in Betracht kommt, kennt nur „Stein“. Übrigens sollen nach Sax auf diesem Klapperstein dieselben Verse gestanden haben wie auf dem Mühlhausener!

⁴⁾ Walch, Vermischte Beiträge z. Deutschen R. 8, 78.

⁵⁾ Schiller-Lübben, Mittelniederd. WB. 2, 565 f. (Auch Zitate aus Rechtsquellen).

⁶⁾ Der Steinkultus in d. Schweiz, Argovia 1862—63, S. 94.

⁷⁾ S. 89 f.

⁸⁾ s. Das Steinbuch. Ein altdeutsches Gedicht von Volmar, hgg. v. Lambel. Heilbronn 1877. S. 16 Vers 457 ff.

⁹⁾ Andree, Votive u. Weihegaben d. kath. Volkes in Süddeutschland S. 129 ff. — Liebrecht, Zur Volkskunde S. 333.

¹⁰⁾ S. oben S. 8.

¹¹⁾ Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Ver. 6, 44. — Im Jahre 1331 kannte man die *pena lapidum* in Aachen noch für Scheltworte. Loersch, Aachener Rdenkmäler S. 47, § 11.

¹²⁾ Haas, Slavenland 2, 49.

Schandstein bedeutet den Stein, den die Frau tragen muß, welche eine andere geschändet, d. h. geschmäht hat¹⁾. Es ist jedoch auch möglich, daß das Wort von ‚Schande‘ abgeleitet werden muß, demnach: ‚Stein, den man zur Schande trägt‘. Das wäre ein Gegenstück zu *schandstein* ‚Pranger‘²⁾ ‚Stein, auf oder an dem man zur Schande steht‘. In der Bedeutung „Stein zum Tragen“ finden wir *schandstein* 1523 in Marienberg in Sachsen³⁾, 1532 im Braunschweiger Stadtrechte⁴⁾, 1620 in Ploen⁵⁾.

Die *kakstene* der Apenrader Skra⁶⁾ heißen so, weil sie am Kake (= Pranger) hingen. Im bremisch-nieders. Wörterbuche⁷⁾ werden *karksteene* angeführt und dazu bemerkt: „weil sie etwa in den Kirchen aufbewahrt wurden und diese Strafe von dem geistlichen Ehegerichte auferlegt wurde.“ Im Nachtrage⁸⁾ ist dieser Gedanke aufgegeben, wohl aufgrund einer Bemerkung Dreyer's⁹⁾, daß man statt *kark-* *kaksteene* lesen müsse.

Zu der Reihe von quellenmäßigen Bezeichnungen des in Rede stehenden Strafwerkzeuges tritt eine weitere Reihe von Namen, die man dem Steine in der Literatur gegeben hat.

*Lapis vituperii*¹⁰⁾, *lapis famosus*¹¹⁾, *lapis scandalii*¹²⁾ sind Über-

1) Vgl. ‚Schandmaul‘.

2) Melle, Gründliche Nachricht von Lübeck³ 1787, S. 447. Dreyer, *De littophoria*, S. 16 will unterscheiden *lasterstein* = Stein zum Tragen und *schandstein* = Pranger. Das ist nicht möglich. Beide Worte kommen in beiden Bedeutungen vor.

3) Saxonia 5.

4) Braunsch. UrkB. 1, 313.

5) Kinder, UrkB. z. Chronik d. Stadt Ploen, 1881 f., S. 34 f. Siehe ferner Schäfer W., Deutsche Städtewahrzeichen, 1, 53. — Schiller-Lübben, Mittelniederd. WB. 4, 45.

6) Thorsen, Schlesw. StR., S. 167. — S. a. Schiller-Lübben, a. a. O. 4, 385. Verwijs en Verdam, Middelnederl. Woordenb. 3, 11.

7) Bremen 1767—71. Bd. 4, S. 1026 f.

8) 5, 460.

9) Antiquarische Anmerkungen. Lübeck 1792, S. 118.

10) Stieler, d. deutschen Sprache Stammbaum u. Fortwachs, S. 2139 *Lap. vit.* hieß auch der Stein, auf dem fallirte Schuldner saßen. Grimm, RA.⁴ 2, 162.

11) Bocerus, de iurisdiction. c. 5. n. 43 (1509). — Stieler, a. a. O. — Krebs, *Tractatus pol. iur. de ligno et lapide*. 1756. S. 208.

12) Dieselben.

setzungen von Laster- und Schandstein. Mit *Lapides publici seu civitatis* übersetzt Stiernhook¹⁾ *der stad stene*. Andere Ausdrücke dafür sind *haderstein*²⁾, *rätschstein*³⁾, *zankstein*⁴⁾, *backstein*⁵⁾, *strafstein*⁶⁾ und *bussstein*⁷⁾.

Hier sei auch des Ausdrucks *Litophorie* gedacht, den Dreyer in seinem Aufsatz *De litophoria*⁸⁾ aufgebracht hat, welches Wort aber sonst nicht verwendet wird.

Grimm⁴⁾ führt im Abschnitt über den Lasterstein auch *rote räder* an, jedoch irrtümlich; an der von ihm erwähnten Stelle handelt es sich um Brandmarkung.

Hans Sachs⁶⁾ gebraucht *das bloch* anscheinend in der Bedeutung Schandstein.

Französisch heißt das Strafwerkzeug *la pierre* (a. 1247 bei du Cange 5, 28) oder *la pierre des mauvaises langues, la pierre de scandale*⁹⁾.

§ 3. Verbreitung. Unterschied zwischen bag- und lasterstein.

Die Rechtssitte des Steintragens ist allem Anschein nach auf dem Boden des alten Frankenreichs entstanden, hat sich über Frankreich, Deutschland und die Niederlande verbreitet, und ist auch durch deutschen Einfluß nach Norden¹⁰⁾ und Osten¹¹⁾ gedungen.

Besonders zahlreich sind die Zeugnisse für diese Strafe in

¹⁾ Die Stelle bei Du Cange 5, 28.

²⁾ Grimm, RA⁴. 2, 316, führt das Wort aus Würdtwein, *Diplom. Mogunt.* 2, 567 an. Das Wort ist aber nicht quellenmäßig, sondern steht dort in einer Bodmann'schen Anmerkung. Die von Bodmann dort gebrachten Stellen sprechen bloß von *stenen*. Ob diese Angaben von Bodmann gefälscht sind, bleibt dahingestellt.

³⁾ Stöber (S. 104) spricht vom Lasterstein in Sulz im Ober-Elsaß „den ich dort auch Rätschstein nennen hörte — —. Bei demselben, an der Kirchenwand steht die Jahreszahl 1489“. (Vgl. ebda, S. 91, Rätschen = schwätzen). — Die Mitteilung Stöber's bleibt zu prüfen. Im Wörterbuch d. elsäss. Mundarten v. Martin u. Lienhart, 2. Bd. 1907, fehlt *rätschstein*.

⁴⁾ Grimm, RA⁴. 2, 316. ⁵⁾ S. oben S. 7 Note 3.

⁶⁾ Grimm, RA⁴. 2, 317. ⁷⁾ Heydinger S. 252 Anm. 20.

⁸⁾ Kiel 1752. ⁹⁾ Stöber S. 89.

¹⁰⁾ Fritznor, Ordbog 3, 538. — Grimm, RA⁴. 2, 317.

¹¹⁾ Krakau 1399. Kaendl, Arch. f. Österr. Gesch. 95 (1906), S. 220. — Siebenbürgen: Fronius, Bilder aus dem sächs. Bauernleben.² 1883. S. 129.

den bauerlichen¹⁾ Quellen Niederösterreichs²⁾. Wenn wir diesen Nachrichten noch die spärlichen Belege aus Oberösterreich, Südböhmen, Steiermark, Salzburg, Tirol und Bayern angliedern, so ergibt sich eine Gruppe von Rechtsaufzeichnungen, die ein bestimmtes einheitliches Bild gewähren, das sich von der Entwicklung der Steinstrafe in den andern Rechtskreisen in einigen Punkten wesentlich unterscheidet³⁾.

1. Nur im bayrischen Sprachgebiete heißt der Stein Bagstein, er trägt aber auch mit ganz geringen Ausnahmen stets diesen Namen.

2. Der Bagstein wird von Frauen getragen. Anderwärts tragen auch Männer Schandsteine.

3. Das Delikt, wofür die Strafe auferlegt wird, ist in dem angeführten Rechtsgebiet fast ausschließlich Frauengezänke. In vielen andern deutschen Rechten ist die Entwicklung dahin gegangen, daß das Steintragen eine ganz allgemeine Strafe wurde. Folgende Delikte wurden mit dem Schand- oder Lastersteine bestraft: Schmähbrieft, Spottlieder, freventliches Schwören, Gotteslästerung, Verdacht der Hexerei, Kindesmord, Ehebruch, Kuppelei, Hehlerei, Fundverheimlichung, Diebstahl, Betrug, Spiel. Namentlich Ehebruch wird häufig so gestraft. Im Norden Europas hatte diese Strafe ihre besondere Entwicklung⁴⁾.

4. Im Gebiete des Bagsteins ist nichts von einer besonderen Tracht der Verurteilten gesagt. Anderwärts ist häufig das Büßer-

¹⁾ In den Städten war das Steintragen vermutlich auch üblich. Vgl. das unten § 10a über die Wr. Neustädter Harmschar Gesagte. Auch das Münchner Stadtrecht spricht nicht über den Strafstein, und doch ist das Vorkommen desselben dort bezeugt. Es gab ja auch Gewohnheitsrecht. *Ain frauenfrevvel ist nit gesetzts. wirt damit gehalten wie der richter nach gestalt der sachen erkennt.* 1575. Reyscher, Samml. altwürtemb. StatR. Tüb. 1824, S. 208.

²⁾ Es kommen in erster Linie die bisher erschienenen 2 Bände der Niederösterreich. Weistümer (ÖW. 7. u. 8. hgg. v. Winter) in Betracht. Solange der 3. Band (Viertel ob dem Wiener Wald) nicht erschienen ist, sind auch die Sammlungen von Kaltenbaek (Pan- u. Bergteidingbücher Nieder-Österr. 2 Bde., Wien 1846 f. und Zahn (Archiv. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 25 (1860) S. 1 ff.) heranzuziehen.

³⁾ Die Nachweise zu den folgenden Behauptungen sind, soweit sie den Bagstein betreffen, in der vorliegenden Arbeit gebracht; soweit es sich um das außerösterr. Rechtsgebiet handelt, wird sich in einer späteren Untersuchung Gelegenheit bieten, ins Detail einzugehen.

⁴⁾ Vgl. Grimm, RA.⁴ 2, 317.

hemd vorgeschrieben. Auch das „Prekeln“ der Verbrecherin mit einem Nagel durch die hinter ihr gehende verletzte Frau kommt in Österreich-Bayern nicht vor¹⁾.

Alle diese Umstände lassen es zweckdienlich erscheinen, die Untersuchung über die Strafe des Steintragens vorerst auf die österr.-bayrische Gruppe zu beschränken, um so ein abgerundeteres Bild zu erhalten. Selbstverständlich müssen bei der Frage nach der Entstehung der Strafe, bei Erwähnung der bisherigen Deutungsversuche und bei Aufstellung eines neuen auch alle andern Belegstellen in gleicher Weise herangezogen werden.

Innerhalb der großen Zahl von Quellen, die uns über den Bagstein Aufschluß geben [die älteste überhaupt ist aus dem 14. Jh.²⁾, die älteste österreichische aus dem Jahre 1412³⁾, die späteste von 1748⁴⁾], lassen sich eine Reihe von unter sich mehr oder minder gleichlautender Gruppen bilden, wodurch die Untersuchung wesentlich an Übersichtlichkeit gewinnt.⁵⁾ Die Textverwandtschaft besteht natürlich vor allem in den Rechtsaufzeichnungen von Orten, die unter einer Grundherrschaft standen oder einander benachbart waren. Namentlich sind die Texte in den Sammelhandschriften⁶⁾ häufig identisch.

¹⁾ Das Ofner StR. gehört dem Magdeburger Rechtskreise an. Die Bestimmung über das Steintragen hat es anscheinend dem Rb. n. Distinkt. entnommen. Nur der Name Bagstein ist dem Ofner Recht und den österr. Weistümern gemeinsam.

²⁾ Chroniken d. deutsch. Städte 15, 400 (Mühlendorf).

³⁾ ÖW. 7, 382 Solenau. ⁴⁾ ÖW. 8, 59 Weikendorf.

⁵⁾ Die wichtigsten Texte sind am Schlusse dieser Abhandlung in ihrer ältesten Gestalt abgedruckt. Es ist beigelegt wo sie in Geltung waren. Auseinandersetzungen über die Art und Weise der Textentlehnung und Verwandtschaft waren nicht am Platze, häufig ist sie jedoch bereits aus den kurzen beigegebenen Notizen zu erschließen.

⁶⁾ s. Winter i. d. Einleitung zu ÖW. 7. S. XVIII.

II

Der Bagstein

§ 4. Das Steintragen als Frauenstrafe

Das Steintragen war von jeher eine besondere Frauenstrafe¹⁾ und ist es im Gebiete des Bagsteins auch geblieben.

Diese Strafe hatte ihren Ursprung²⁾ in der Verknechtung, bezw. Strafarbeit zahlungsunfähiger Übeltäterinnen. Die Zahlungsunfähigkeit lag aber nicht nur dann vor, wenn die Frau arm war, sondern auch dann, wenn ihr Geschlechtsvormund für sie nicht zahlen wollte; der Hauptgrund für das Fortbestehen dieser Ehrenstrafe war also die geminderte Vermögensfähigkeit der bevormundeten Frau. Die Witwe, die auch sonst eine gewisse Selbständigkeit genoß, wurde oft den Männern gleich geachtet³⁾. Für Delikte, deren Begehung die Männer mit einer Geldstrafe büßten, trugen Frauen den Stein⁴⁾. Es lag dieser Rechtssatz im Interesse des Hausherrn. Er sollte durch Vorgehen seiner Frau keine namhafte Vermögensschädigung erleiden⁵⁾. Ebenso wie ein Höchstbetrag festgesetzt war, bis zu welchem man der Ehefrau borgen durfte, sodaß sie z. B. nur eine geringe Summe vertrinken⁶⁾ konnte,

¹⁾ Der [Handmühl-]stein war eben ein Symbol weiblicher Arbeit. s. § 10b.

²⁾ S. unten § 10a.

³⁾ ÖW. 8, 605 Eggenburg: *bei den . . tadingen sollen sein man, wiben und nonnen* — —. ÖW. 8, 100 Drösing 1469: *ain wittib . . mag so vill verwandeln als ain mann.* — ÖW. 8, 147 Hörersdorf 1512: *Wie ain wittib handelt, darnach soll si puefsen.* — ÖW. 8, 23 Wolfpassing c. 1630: *Es mag auch ein frome fridsame frau nit mehr vertrinken als 32 ſ, ein wittib die ihrer selbst ist als vil als ein mann.*

⁴⁾ ÖW. 5, 359 Latzfons u. Verdings [Tirol] 1539. *lugpan* — — *da ist ain man . . verwallen funfzig phunt und ain weib sol den pagstain tragen.* Dies statt vieler Beispiele. Vgl. Text Laa, Anhang 11.

⁵⁾ S. a. Köstlin, Ehrverletzung nach deutschem Recht ZDR. 15, 431. Pfenninger, Strafr. d. Schweiz S. 63.

⁶⁾ ÖW. 7, 464. Heiligenkreuzer Generale 15. Jh.: *Item, ob ain weib hinc ainem leutgeben vertrunk rok mantl slair* — — *an ives mannes willen una wissen, sol ir der leutgeb nichtz mer darauf porgen dann 12 ſ.* — Das jüngere Weistum von Wolfpassing (s. Note 3) setzte 32 ſ fest. — 72 ſ sind die Grenze im

ohne ihres Mannes Willen, grade so war auch begrenzt, was sie durch Übeltaten verwirken¹⁾, *verhandeln und verwandeln*²⁾ konnte. Man nahm eben die Frauen nicht für vollberechtigt an und beurteilte ihr Gezänke nicht so ernst als den Streit der Männer³⁾. *Ob . . . sich zwo frawn vergässen mit red, so schullen sich di mannen nicht darumb annemen* sagt das Taiding zu Schatterlee⁴⁾. Doch verfiel ein Weib, das sich gegen Männer übel benahm, mitunter in besondere Strafe; namentlich war das Herausfordern⁵⁾ eines Mannes durch eine Frau als unweiblich mit hoher Buße verpönt. Ebenso war es ihr verboten sich in Männerhändel zu mengen.⁶⁾

Die meisten Weistümer machen keinen Unterschied, ob die Frevlerin verheiratet war oder nicht, ob sie Bäuerin oder Magd war, ob sie im Orte selbst oder außerhalb desselben wohnte, — alle *weibspersonen, hausgesessen oder nicht*⁷⁾, *frau, magd oder tochter*⁸⁾, *jung oder alt*⁹⁾, *weiber oder andre ledige weibliche pilt*¹⁰⁾, allen

Amt O. u. U.-Rohrbach, 16. Jh. (ÖW. 8, 417). — Der Wirt wurde sogar bußfällig, wenn er mehr verabfolgte. ÖW. 8, 320. Eipeltau 1512.

¹⁾ Zu den Stellen für 12, 32, 72 ſ noch eine: ÖW. 8, 690 Falkenberg 1566: *Es mag auch kein fraw iren man seins guets nicht mer verwurthen den 2 und 6 β ſ .*

²⁾ ÖW. 8, 680 Oetzdorf 16. Jh. — *anderwärts verschwatzen u. verschlagen.*

³⁾ *In Bayrnlant czwen ritter guet wollten darumb nicht kriegen, das ire weiber sich zepiegen.* Stelle aus Teichner bei Schmeller, bair. WB.² 1, 214.

⁴⁾ Vom Jahre 1489. Auhang 16.

⁵⁾ Die bezüglichen Stellen sind alle miteinander verwandt. ÖW. 7, 565, Gaden 1431 [vgl. ÖW. 7, 1065]: *Item, das ein fraw nicht mer verwirkt zu wandl dan 12 ſ , aufsgenommen ob si ainen man aufs seinem haufs vodert und manhait also verschmähet, die wär 10 tal. der herrschaft* (der Mann bloß 5). Vgl. Text Minkendorf, Anhang 14. — In Wülfeinsdorf a. L. 17. Jh. betrug die Buße bloß 72 ſ (ÖW. 7, 448). — In Pfaffstetten 17. Jh., wenn der eigene Mann herausgefordert wurde, bloß 12 ſ (ÖW. 7, 536).

⁶⁾ Für Waffenzutragen 32 Fl. Strafe. ÖW. 7, 1012, Lockenhaus (Westungarn) 17. Jh.

⁷⁾ ÖW. 8, 1095, Guntramsdorf 1640.

⁸⁾ Grimm, Weist. 3, 530 Enkering (Bayern). — *frau oder diern*, Trandorf, Anhang 22, Friedberg, Anhang 7. — *weiber oder diern*, Zwettel, Anhang 25.

⁹⁾ Liesing, Anhang 12, *sy sey iung oder alt, reich oder arm . . . kayne aufsgenommen.* Kloster Enseldorf c. 1460 Auhang 6.

¹⁰⁾ Lilienfeld, Anhang 13.

war der Bagstein angedroht. Andere Gruppen von Teidingen erwähnen nur die *conweiber oder andre frume frauen*¹⁾, *eeweiber*²⁾, *gesessene*³⁾, *hausgesessene*⁴⁾, *frume gelante frauen*⁵⁾. Der Grund dafür, daß hier bloß von haus- oder grundbesitzenden⁶⁾ Ehefrauen die Rede ist, dürfte sein, daß die andern teils unter der häuslichen Zucht standen, wie die Bauertöchter und Mägde, teils aber einer strengen Bestrafung, der Ausweisung, unterlagen⁷⁾, wie die fahrenden „freien“ Weiber. Daher sind auch in einigen Rechten die inländischen Frauen zusammengefaßt⁸⁾ und den fremden, fahrenden gegenübergestellt. Die letzteren konnten überdies vom Beteiligten sofort nach der Missetat gezüchtigt werden⁹⁾.

Die tatsächliche bessere Stellung des Vermögenden, die sich durch das ganze ältere Recht verfolgen läßt, zeigt sich auch beim Steintragen. Zwar bestand rechtlich kein Unterschied zwischen der armen und reichen Frau, aber tatsächlich war er vorhanden. In den meisten Fällen wurde die Bagsteinstrafe erst verhängt, wenn die Buße nicht entrichtet wurde. Die verhängte Strafe konnte durch Geldzahlung gewandelt werden. Wenn eine „Ungeessene“ beleidigt worden war, mußte sie sich mit einer Scheinbuße begnügen¹⁰⁾.

§ 5. Das Vergehen.

Bagen, also Schelten und Streiten war das Vergehen, das dem Bagstein den Namen gegeben. Die Fälle, in denen diese

1) ÖW. 8, 939, Hohenstein c. 1600.

2) Stratzdorf (Anhang 20).

3) ÖW. 7, 918, Nußdorf u. Heiligenstadt 15. Jh.: *die gesessen sein oder halt hofzins geben.* —

4) S. 16. Anmerkung 7. — ÖW. 8, 672 Grafenwerd 1433.

5) Senftenberg (Anhang 18).

6) *gelant = gelandet.* — Auch *nachbarin* u. *frum* hat vorzüglich diesen Sinn.

7) Herzogenburg (Anhang 9).

8) Bogen-Neusiedel (Anhang 1). ÖW. 7, 518.

9) ÖW. 8, 925, Senftenberg 16. Jh.: *ob ain freis töchtrl herkän und ainen frumen man mit scheltworten übel handelt, und ob si dan derselb . . . mit ainem scheid schlug, der ist darumb kainfs wandelfs schuldig.* — Vgl. Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Qu. 25, 103. Mark Grösten § 34.

10) ÖW. 7, 227, Ramplach 17. Jh.: *Wann eine gesessene frau mit einer frauen oder dirn lestert oder schendt, soll man der ledigen dirn zur zehrung geben 3 ʒ und die andre soll den pachstain tragen.*

Strafe wegen anderer Übeltaten verhängt wurde, sind in den hier in Betracht kommenden Quellen¹⁾ so selten, daß sie als Ausnahme gelten können. Es sind da zu nennen: Gotteslästern²⁾, Fluchen³⁾, und Trunkenheit⁴⁾, alles Delikte, die zu dem Bagen in Beziehung stehen. Ganz vereinzelt ist die Bestimmung des Weistums von Els, welches bei Nichtzahlung der Geldbuße für verbotenes Getreideschneiden den Bagstein androht⁵⁾. Und die Fassung dieser Stelle ist wohl nur durch Anlehnung an den nächstfolgenden Artikel zustande gekommen, der vom Frauengezänke und vom Bagstein spricht.

Der Unfriede zwischen Frauen ist vorzugsweise die Veranlassung der Steinstrafe. Gelegenheit zu Friedensstörungen durch „Hand und Mund“, Wort und Werk⁶⁾ bot sich mancherlei: beim Zusammenkommen vieler Frauen auf Markt⁷⁾ und Straßen⁸⁾, bei der Waschstätte⁹⁾, am Bach¹⁰⁾, im Weinberg¹¹⁾ u. s. f. Wie die Frauen auf dem Markt und bei der Arbeit besonderen Schutz

¹⁾ Über die anderen [nicht bayrisch-österreichischen] Quellen siehe oben S. 13.

²⁾ Herzogenburg (Anhang 9).

³⁾ ÖW. 7, 663, Mauer 1730 (*prechel*; vgl. aber unten S. 33). — In Khulb stand auf Fluchen Gefängnis, auf Scheltworte der Bagstein. Archiv f. K. öst. Gesch.-Qu. 25, 115 u. 117.

⁴⁾ ÖW. 7, 518, Traiskirchen 1615: *Wan die weibsbersohnen, si seint haus-gessessen diernen dienstboten inwohnerinnen, auf offener gassen an einander schelten oder sich überweinen und unzichtig halten, die sollen an alles mit den pockstein öffentlich tragen oder mit der fiddl nach gestalt der sachen gestrafft werden.* — Guntramsdorf 1640 (ÖW. 8, 1095) stimmt wörtlich, doch ist dort nur von der Fiedel die Rede.

⁵⁾ Els. 1605. (Anhang 5).

⁶⁾ ÖW. 8, 874 Ober-Rohrendorf 1434. — Els (Anhang 5) 1605.

⁷⁾ Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 105 Markt Grösten. — ebda 25, 132 Els 1487. — ÖW. 8, 515. Groß-Weikersdorf, vor 1495: *Ob zwo frauen in der freigung mit einander wärtn, raufen oder schlagen, die sein schuldig den pagstain zu tragen o der umb daß wandl 6 ß 2 2. geschiecht es aber nit in der freigung, so sint si umb 6 ß 2 2.* Man ist versucht, statt ‚oder‘ ‚und‘ zu lesen, oder einen Fehler in den Zahlen anzunehmen. Wie ist es erklärlich, daß für Frevel außerhalb der Freigung dieselbe Buße bestimmt ist, wie sie als Ablösung des Bagsteins bei Freveln während der Freigung eintritt?

⁸⁾ ÖW. 8, 657; 315; 370. — ⁹⁾ ÖW. 8, 857 f.

¹⁰⁾ ÖW. 8, 657 Zeile 9; vgl. Zeile 18.

¹¹⁾ ÖW. 7, 961 Klosterneuburg 1512. — *es wär wo es wolt, zu felt oder zu gassen* ÖW. 7, 124. — Vgl. ÖW. 7, 919.

genossen, so sollten auch sie andere Leute in Frieden lassen. Das Bergteiding von Klosterneuburg drückt dies so aus: *All junk-frauen und frauen sullen in dem perg fridsam sein, auch den frid in dem mund halten*. Noch deutlicher war das Bannteiding der Stadt Eggenburg¹⁾: *Alle erbahre frauen die sein friedber also lang hints das sie dem fried selber brüchet*. Man konnte sie dann bußlos beleidigen²⁾. Aus den Weistümern hört man deutlich den Ärger über das Frauengezänke³⁾ heraus.

Meist wurden die Frauen durch Scheltworte oder durch üble Nachrede⁴⁾ straffällig. Dem typischen Formalismus des deutschen Rechts entspricht es, wenn seit jeher in den verschiedenen Rechtsquellen bestimmte Wörter (Vorwurf unehrlicher Abstammung, unehrlicher Handlungen, Belegen mit Tiernamen u. dgl.) als *verba interdicta*, *verkorene wort* u. ä. bezeichnet werden. Die Quellenstellen, die vom Bagstein reden, haben dafür den Rechtsausdruck *verbotene worte*⁵⁾, führen aber keine bestimmten Worte an⁶⁾. Es wurden wohl auch besondere Verbote erlassen⁷⁾. Insbesondere durften die Schmähungen nicht *treue und ehre*⁸⁾ angehen, also nicht *ehrenrührerisch*⁹⁾ oder gar *ehrtötend*¹⁰⁾ sein.

Dem Wortstreite und den Gebärden¹¹⁾ folgten Tätlichkeiten¹²⁾. Da ist *handeln*¹³⁾ im Sinne von „mit der Hand etwas tun“ ge-

¹⁾ ÖW. 8, 609. (17. u. 18. Jh.)

²⁾ ÖW. 8, 444 Stockerau vor 1465. — ÖW. 8, 609; 949.

³⁾ ÖW. 8, 731. 889. 7, 1013. Namentlich die Weistümer von Els und Hartenstein (Anhang 5) im Hinblick auf einen konkreten Fall.

⁴⁾ *luggan* ÖW. 5, 369.

⁵⁾ ÖW. 6, 58. 7, 105 u. s. f.

⁶⁾ Wirklich vorgekommene Fälle im Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 132 ff — Statt „verbotene Worte“ heißt es auch *unziemliche, unbescheidene, unscham-bare, untichtige wort* u. ä.

⁷⁾ *wort die . . von der obrigkeit oder richter verpotten seind*. ÖW. 7, 432. Zwölfaxing c. 1569.

⁸⁾ ÖW. 7, 628; 953; 983. — Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 105. Verstümmelt *in treu und vor* ebda 25, 117. — *ehre und glümpfen*. ÖW. 8, 788.—

⁹⁾ ÖW. 8, 59. ähnlich ÖW. 7, 993; 8, 259; 510 u. s. f.

¹⁰⁾ Zwettl (Anhang 25). — ¹¹⁾ ÖW. 8, 259 Windigsteig 17. Jh.

¹²⁾ *mit unzüchtigen worthen . . . und volglichen mit schlügen*. ÖW. 8, 816 Nondorf 1681.

¹³⁾ Gedersdorf (Text Stratzdorf, Anhang 20). — *an einander handeln* ÖW. 8, 658. *übelhandeln* ÖW. 8, 652; 1034. — *freventlich handeln* Grimm. Weist. 3, 684. — *verhandeln* ÖW. 8, 680.

braucht. Doch konnte *übelhandeln* auch mit Worten¹⁾ geschehen. Häufig sprechen die Quellen von *raufen und schlagen*²⁾.

Mitunter tritt die Bagsteinstrafe nur bei tätlichen Beleidigungen ein, während bloßer Wortkrieg eine Geldbuße einträgt³⁾. In Reichenau (Nieder-Österr.) war in der Bestrafung von Schelten und Raufen der Unterschied, daß ersteres mit Bagstein oder Buße, letzteres mit Bagstein und Buße geahndet wurde⁴⁾.

Artete die Prügelei aus, und kam es zu Wunden oder Lähmungen, so richtete sich die Strafe nach der Verletzung⁵⁾. Wenn das Raufen nicht in den Grenzen der Ehrverletzung blieb, sondern eine Körperbeschädigung zur Folge hatte⁶⁾, so sollte auch an Stelle der Ehrenstrafe eine Leibesstrafe treten⁷⁾. Doch es kommt auch vor, daß nebeneinander Leibesstrafen oder der Bagstein angedroht sind⁸⁾, oder aber, daß das Steintragen nur eine Verschärfung der ordentlichen Strafe ist⁹⁾.

Wenn sich die Frauen gegenseitig geschlagen und beschimpft hatten, so wurde häufig nur diejenige straffällig, die den Streit angefangen hatte¹⁰⁾. Das Zurückschlagen war also nicht Unrecht.

1) Stadtrecht von Wr. Neustadt cap. 34. Arch. f. österr. Gesch. 60, 215. — Solenau 1412. ÖW. 7, 382.

2) Zwettl (Anhang 25). Trandorf (Anhang 22). Minkendorf (Anh. 14) u. a. m.

3) Zwettl, Minkendorf.

4) ÖW. 6, 69. In Spital a. S. (ÖW. 6, 58) stand auf Raufen nur Geldstrafe; die war aber für Frauen höher (72 ſ) als für Männer (60 ſ).

5) Minkendorf und Varianten (Anhang 14.) ÖW. 8, 672 Grafenwerd 1433. — Hierher gehört auch: *verschuldt sie aber ain mehrers, so solle sie auch höher gestrafft werden* ÖW. 7, 345 Rohr und Schwarzenau 17. Jh. — *nach iem verdienen* Text Stratzdorf, zweite Stelle (Anhang 20).

6) Vgl. ÖW. 8, 949; 953 Els und Hartenstein.

7) Solche sind aufgezählt ÖW. 8, 680 Ötzdorf 16. Jh.: *auch mag si verschuldn, das man si durch die packn prent, auch die orn abschneiden und unter den galing (= Galgen) ze stossen*. Vgl. ÖW. 8, 690.

8) ÖW. 8, 259 Windigsteig 17. Jh.: *Wurden weibspersohnen — — kriegsbahr, so sollen sie ohne nachlass an leib oder guet gestrafft oder andern zur warnung [ihnen] der parhstein angehenkt werden*.

9) Archiv f. K. österr. Gesch. Qu. 25, 105 Markt Grösten: *bockhstain oder fidel an den hals hencken — — und . . . nicht destoweniger nach ihrer tat — — gestrafft werden*.

10) Herzogenburg (Anhang 9): *ursacherin*. — ÖW. 7, 993; 983. 8, 243; 788. — Vgl. Rb. n. Distinkt. Buch V. cap. 20. dist. 7 (Ortloff 1, 304) und Ofner StR. art. 155.

Dieser Satz galt jedoch nicht allgemein. Wir finden auch die Bestimmung, daß beide den Stein tragen müssen¹⁾. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht das Trandorfer²⁾ Weistum; es setzt fest, daß erst, nachdem beide den Stein getragen haben, darüber befunden werden soll, welche Frau im Unrecht ist. Diese muß dann noch den Wandel entrichten. Wenn sich die Verfeindeten aussöhnten, so konnten sie auch straflos ausgehen³⁾.

Der Natur der Sache nach sind Bestimmungen über Streit zwischen Frauen und Männern⁴⁾ in den Weistümern seltener als die über Frauenkrieg. Die Strafe ist oft für beide Fälle gleich⁵⁾. Andre Quellen wiederum strafen Scheltworte zwischen Frauen mit dem Bagstein, verbotene Worte einem Manne gegenüber mit Geld⁶⁾. Eine Mittelstellung scheint das Weistum von Ziersdorf⁷⁾ (ebenso das gleichlautende des Nachbardorfes Groß-Meiseldorf⁸⁾ einzunehmen.

Für unziemliches Benehmen den obrigkeitlichen Personen gegenüber finden wir gleichfalls die Bagsteinstrafe angedroht; also wenn Frauen den *viern oder zwelfern*⁹⁾, *der herrschaft, dem richter, den gesworen*¹⁰⁾ *nachreden*. Dazu war z. B. Gelegenheit im Bannteiding, dem ja unter Umständen Frauen anwohnen konnten¹¹⁾, oder sogar mußten¹²⁾. Namentlich aber wird die Tätigkeit der

¹⁾ S. § 7 am Ende. Friedberg (Anhang 7). — ²⁾ (Anhang 22).

³⁾ Laa (Anhang 11). — ⁴⁾ Vgl. oben S. 16.

⁵⁾ Eipeltau (Anhang 4.) Senftenberg (Anhang 18.) Gedersdorf (Text Stratzdorf, Anhang 20.) Liesing (Anhang 12.) ÖW. 7, 62 Haßbach u. Kirchau 1566; ÖW. 7, 644 Atzgersdorf 1666; ÖW. 7, 424. Velm u. Gutenhof 1725.

⁶⁾ ÖW. 8, 12; 17 Ulrichskirchen 1438—52. Drösing (Anh. 2). Praktische Fälle aus Els 1487 im Arch. f. K. öst. Gesch.Qu. 25, 132: *N. Flewschackerin . . . umb 2 und 6 ß ð . . . das sy den W. Schuster ain schering hat geheissen — Kolbin i L. — den pochstein tragen soll, vmb das, dass sy ain andrew in der freyung geslagen hat.*

⁷⁾ ÖW. 8, 525 (16. Jh.) *so die frauen in dem dorf an einander smeheten — die sollen den pokstein tragen und ob ein frau ein man handelt, die sol auch den pokstein tragen oder mit dem gericht abkomen.*

⁸⁾ ÖW. 8, 530 (16. Jh.). — ⁹⁾ Kranichberg (Anhang 10).

¹⁰⁾ Tattendorf (Anhang 21). Gehört wahrscheinlich hierher.

¹¹⁾ ÖW. 7, 375 Piesting 1404 *die frauen die da sein an ihr männer statt.*

¹²⁾ ÖW. 7, 639 Atzgersdorf c. 1450 *daz ain iegleich man oder fraw . . . sein süllen bei dem pantaiding.* ÖW. 8, 605 (S. oben S. 15 Anmerkung 3).

Marktbeschauer¹⁾ und Feuerbeschauer²⁾ den Frauen oft ungelegen gekommen sein und ihnen darum unfreundliche Worte entlockt haben.

§ 6. Das Verfahren.

Das Verfahren gegen zänkische Frauen war in der Regel das gewöhnliche Verfahren in Beleidigungssachen. Der niedere Richter des Tatortes³⁾ verhält die Schuldige nach Rat seiner Beisitzer⁴⁾ zu Widerruf, Abbitte⁵⁾ und Versöhnung, sowie zur Zahlung des Wandels, bezw. zum Tragen des Bagsteines. Das Laa'er Weistum⁶⁾ und seine Gruppe schildert das in anschaulicher Weise.

Die wichtigste Besonderheit bei der Bestrafung der Frauenfrevel war der Bagstein. Andre Besonderheiten ergaben sich von selbst aus dem Institut der Geschlechtsvormundschaft.

Die Frau stand unter der Vormundschaft ihres Ehegatten oder ihrer Anverwandten. Der Mann hatte demnach die Verantwortung, wenn seine Frau sich nicht züchtig benahm; von ihm wurde verlangt, daß er durch angemessene Vorhaltungen und Strafen (bei den ländlich ursprünglichen Verhältnissen waren Prügel etwas Gewöhnliches⁷⁾ die Zanksucht der Frau heile⁸⁾; sie „stand in ihres Mannes Strafe⁹⁾“. Ob aber ein berechtigter Grund zur Züchtigung vorlag hatte nicht immer der Mann allein zu entscheiden. In Schatterlee¹⁰⁾ wurde die Schuld der Frau vorerst gerichtlich festgestellt und dann dem Manne die Bestrafung

¹⁾ Archiv f. K. öst. Gesch.Qu. 25, 102 Markt Grösten § 24.

²⁾ ÖW. 8, 948 f. Hartenstein 1605.

³⁾ ÖW. 8, 652 Dörfel 1635: *Welche fraw die ander übel handlet, soll ein richter oder amtmann mit dem pachstain straffen und büssen und so es geschäch in andern ümbtern. soll der amtmann ainem richter antworten.*

⁴⁾ *vierer, geschworne, bürger, rat, gerichtsmannen.*

⁵⁾ ÖW. 7, 393 Grillenberg 1747. — ÖW. 8, 58 Weikendorf 1748. — ÖW. 5, 359 Latzfons u. Verdings 1539.

⁶⁾ Anhang 11.

⁷⁾ Vgl. Grimm, RA.⁴ 1, 621.

⁸⁾ Archiv f. K. öst. Gesch.Qu. 25, 97 Neumarkt, Engspach 16. Jh. *hetten sy [die zerkriegten Frauen] mannen, soll man ihn das anzeigen.* — ÖW. 8, 254 Ulrichschlag u. Matzles 16. Jh. *so sollen si di mannen straffen und di mannen sollen das wandl geben.* —

⁹⁾ Zwettl (Anhang 25). — ¹⁰⁾ Anhang 16.

aufgetragen. Wenn sich jemand zu einem Eingriff in dieses eheherrliche Recht hinreißen ließ, so wurde er bußfällig¹⁾. Bei handhafter Tat kamen indes Ausnahmen vor²⁾.

Gelang es dem Manne nicht, seiner Frau gute Sitten beizubringen, oder wollte er sie nicht strafen³⁾, so griff die richterliche Gewalt ein⁴⁾, die sich auch bei handhafter Tat der Frevlerin unterwand⁵⁾. Der Gatte, der sich als nachgiebig und schwach gezeigt, mußte selbst Strafe gewärtigen.⁶⁾ Hierher gehören insbesondere die Bestimmungen, daß er beim Schandaufzug einen Pauker beistellen oder selbst pauken muß⁷⁾. In der Regel wird der Mann alles darangesetzt haben, seiner Frau⁸⁾ und sich⁹⁾ die Schmach zu ersparen und wird womöglich den Wandel gezahlt haben. Widersetzlichkeiten, Verstecken der Missetäterin und ähnliche Hilfeleistungen sind da nur zu begreiflich; sie waren aber mit einer hohen Buße bedroht¹⁰⁾. Ebenso verfiel der in Strafe, der darum jemand etwas nachtragen wollte¹¹⁾.

Mitunter werden unfriedliche Frauen das erstemal bloß verwarnet; und erst wenn sie dann nicht aufhören¹²⁾, *nicht davon lassen*¹³⁾, oder *solich lästerwort im prauch*¹⁴⁾ haben, wird ihnen der Bagstein an den Hals gehängt. Wenn auch das nicht half, so konnte *die zuestüftung auferlegt werden*¹⁵⁾. Fahrende Weiber wurden gleich verwiesen.¹⁶⁾

¹⁾ Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 90 Herrschaft Topel; vor 1515: *wenn ainer seinem nachper sein weib schlägt oder schilt und klagt ierem mann zuvor nit, ist zu wandl 6 § 2 §.* — Vgl. Text Stratzdorf (Anhang 20).

²⁾ S. oben S. 19. ÖW. 8, 444.

³⁾ Ulrichskirchen und seine Gruppe (Anhang 24).

⁴⁾ d. h. also in der Regel: die Frau muß den Stein tragen.

⁵⁾ ÖW. 7, 961 Klosterneuburg 1512.

⁶⁾ Tattendorf (Anhang 21). Vgl. Anhang 24.

⁷⁾ Darüber s. unten § 7.

⁸⁾ ÖW. 8, 657 Engelmansbrunn 1500—1534: *so si aber dem man so lieb wer, so mag er mit der obrigkeit abrechen.* — Vgl. Pauli's Schimpf u. Ernst.

⁹⁾ ÖW. 8, 623 Hippersdorf 15. Jh. *ob aber ir man sich des schümet oder ireu freunt, so mag ir man sei dar nemen unb 6 § 2 §.*

¹⁰⁾ Ulrichskirchen (Anhang 24); Zwettl (Anhang 25).

¹¹⁾ Senftenberg (Anhang 18). ¹²⁾ ÖW. 8, 792 Wagscheid 1682.

¹³⁾ ÖW. 7, 1004 Höflein a. d. Donau 1540.

¹⁴⁾ Herzogenburg (Anhang 9).

¹⁵⁾ ÖW. 7, 1049 Kaiser Steinbruch 1634 (Anhang 14). — Vgl. ÖW. 8, 536 Ravelsbach 1543: *Ob etwar frau od-r mann in dem purkfridt hie wär . . . und der marktmenig nit füeget, der selbig soll zustiften.*

¹⁶⁾ Herzogenburg (Anhang 9).

§ 7. Der Vollzug.

Am Vollzug der Steinstrafe beteiligte sich die ganze Einwohnerschaft des Ortes¹⁾. Wenn in den Weistümern davon nur wenig Erwähnung getan wird²⁾, so ist es wohl deshalb weil die Teilnahme aller etwas Selbstverständliches war. Der in wenigen Quellen ausgesprochene Zwang³⁾ zur Mitwirkung war früher allgemein. —

Eine große Rolle spielte der Richter, bzw. sein Gehilfe und Vertreter, der Büttel. Er hatte dem Weibe den Stein an den Hals zu hängen⁴⁾ und führte oder trieb⁵⁾ die Verurteilte an einer Fessel⁶⁾ den vorgeschriebenen Weg⁷⁾. Für das Anhängen und Abnehmen des Bagsteines bezog er Gebühren⁸⁾. Das Ausrufen der Schuld durch den Nachrichter war vermutlich auch dort üblich, wo es nicht geschriebenes Recht war⁹⁾.

Die Genugtuung und Schadenfreude der begleitenden Menge äußerte sich in schmähenden Worten, spöttischen Neckereien und tätlichen Beleidigungen. Während des Strafvollzugs war die Frau ja nicht vom Frieden geschützt. Begreiflicher Weise benützte die übermütige Straßenjugend¹⁰⁾ mit Vergnügen jede solche Gelegenheit zu lärmern. Es wurde sogar auf die Mitwirkung der Buben gerechnet. In Saubersdorf¹¹⁾ lieferte ihnen der Richter die Eier¹²⁾,

¹⁾ Ursprünglich geschah dies während des Kirchumgangs.

²⁾ Diepolts 16. Jh. (ÖW. 7, 230) *und ir mann soll kaufn ain emer wein den nachpern.*

³⁾ Penk 16. Jh. (ÖW. 7, 286) *und sollen alle nachparn mitgeen.* Die Lesart *nachtperin* klingt recht wahrscheinlich. — Ens Dorf (Anhang 6) *dopey sollen all man und frawen sein., und wer ... nit dobey ist, ... sol daz wandelen mit 12 .. den.* — Vgl. auch die gemeinsame Arbeit an der Schandsteinkette in Ploen. (Kinder, Urk.B. z. Chron. d. Stadt Ploen, S. 34 f.)

⁴⁾ ÖW. 7, 961; 1004. 8, 138; 510, u. a. m.

⁵⁾ Das Treiben ist namentlich in den (hier außer Betracht bleibenden) Stadtrechten oft erwähnt.

⁶⁾ Eipeltau (Anhang 4). — ⁷⁾ S. 27 f.

⁸⁾ Zwettl (Anhang 25).

⁹⁾ Senftenberg (Anhang 18). Hiemit in Zusammenhang steht die Verwendung von Paukern und Pfeifern. Darüber gleich unten S. 25.

¹⁰⁾ Vgl. Grimm RA.⁴ 2, 317. — ¹¹⁾ Anhang 15.

¹²⁾ Wahrscheinlich faule Eier. Vielleicht liegt hierin zugleich die Strafe für Nichtzahlung der Eierbuße, die anderwärts zum Steintragen hinzukam. Ehaftbuch v. Enkering (Grimm Weist. 3, 360) *Item welche frau ... der andern*

mit denen sie die Verurteilte bewerfen sollten¹⁾. Damit die Erinnerung an die Strafe länger anhalte, bekamen die Burschen Wein²⁾, den die Frau zahlen mußte. Vielleicht war durch diese Mitwirkung bezweckt, daß die Knaben seinerzeit als Ehemänner ihre Frauen in Zucht halten und ihnen eine derartige Schmach ersparen sollten. Der Wein war zugleich auch Vollstreckungs- und Gerichtsgebühr, ebenso in dem Falle³⁾, wo alle Nachbarn am Trunke teilnahmen⁴⁾.

Um eine größere Zahl von Schaulustigen herbeizulocken und die Übeltäterin noch mehr dem Spotte und dem Gelächter preiszugeben, bestand in Ulrichskirchen⁵⁾ und in einigen anderen Besitzungen des Stiftes Heiligenkreuz der Brauch, daß der Richter einen Pfeifer und der Ehemann einen Pauker als Geleite bestellen sollten. In einem Weistume⁶⁾ ist vorgeschrieben, daß der Mann selbst pauken soll und so zur Strafe für schlecht geübte Hauszucht Hohn und Schmach miterdulden⁷⁾.

Verschärft wurde die Strafe der steintragenden Frau dadurch, daß ihr das Rasten⁸⁾ verboten wurde, beziehungsweise, daß sie

an ihr ehr freventlich redt ... die soll geben hundert eier, darzu strafbar sein mit dem stein —. 100 Eier gehören zum „Küchendienst“. Maurer Fronhöfe 3, 242 f. Eierstrafen sind als Strafen für Frauen, die über Geld keine Verfügung hatten, sehr entsprechend und kommen auch allgemein vor. Loersch Weist. der Rheinprov. I 1, 237.

1) Vgl. Grimm RA⁴ 2, 319 (beim Eselritt) *a parvulis cum ovis lapidentur*. — Verslagen en Meded. d. Vereeniging tot uitg. d. bronnen 5, 57. Der zum Kakstehen Verurteilte muß faule Äpfel liefern, mit denen er dann beworfen wird. 1521.

2) Eipeltau (Anhang 4).

3) Diepolts (Kranichberger Texte, Anhang 20). Vgl. Grimm RA. 2, 320 Anmerkung.

4) Vgl. das Weintrinken nach dem Hundetragen. ÖW. 7, 1045.

5) Anhang 24. Dort sind auch die andern Orte genannt. Dazu kommt noch Minkendorf (Anhang 14) und Trumau.

6) Kaiser Steinbruch in Westungarn. (Text Minkendorf, Anhang 14.)

7) Das entspricht der Sitte, daß beim Eselritte der geprügelte Ehemann das Tier führen muß. Grimm RA.⁴ 2, 318. Gierke Humor² 70 Weinhold Deutsche Frauen³ 2, 7.

8) Vgl. das Rasten am Grenzkreuz beim Hundetragen. ÖW. 7, 1045. Dort soll es jedoch eine Erleichterung der Rechtshandlung sein.

für jedes Rasten eine Buße¹⁾ zahlen mußte. Die Frau bemühte sich natürlich möglichst wenig zu rasten, schon aus dem Grunde, um dem Gespötte bald zu entgehen. Das Senftenberger Weistum²⁾ schreibt dreimaliges Rasten vor, wohl damit der Richter zu seinen Gebühren³⁾ komme.

Eine andre, anscheinend dem Folterbrauch entlehnte Verschärfung ist die einmal⁴⁾ begegnende Bestimmung: *der richter soll ir den stain drei mal in den rucken fallen lassen*. Es ist kaum anzunehmen, daß in dem dreimaligen Steinfallenlassen eine letzte Erinnerung an die Steinigung⁵⁾ zu erkennen ist; ebenso ist höchst unwahrscheinlich, daß „in den rucken fallen lassen“ so viel bedeutet als ‚anhängen‘ und daß demnach hier nur von dreimaligem Rasten die Rede ist.

Der Tag des Strafvollzuges ist nur in zweien der österr. Weistümer festgesetzt⁶⁾. Wir dürfen jedoch annehmen, daß der schimpfliche Umzug in der Regel an den Gerichtstagen oder Markttagen⁷⁾, wenn eine große Menschenmenge beisammen war, stattgefunden hat; und zwar entweder gleich nach Zuerkennung der Strafe, am selben Tage⁸⁾ oder am nächsten Gerichtstage⁹⁾. Letzteres dann, wenn die Bagsteinstrafe erst bei Nichtzahlung der Geldbuße

¹⁾ 12 § als oft sie rast Schönberg (Anhang 17); Wegscheid ÖT. 8, 972. Els (Anhang 5). Kierling ÖW. 7, 983. als oft si den von ihr legt Senftenberg (Anhang 18). — 24 § Rosenberg a. Kamp ÖW. 8, 788 als oft man ir in anhenkt ist si zu wandl 12 § und abnimmt auch 12 § ; demnach 24 § bei jeder Rast. 72 § Zwettl (Anhang 25); Reichenau OÖ. Grimm Weist. 3, 684. Hohenstein ÖW. 8, 939. niederzulegen auf den bockstain. Reichenau u. Hohenstein standen unter gleicher Herrschaft.

2 und 6 § Gedersdorf ÖW. 8, 891.

²⁾ (Anhang 18) den stain drei stunt niederlegen.

³⁾ In Wegscheid fiel die Rastbuße an die Herrschaft, in Hohenstein an den Richter.

⁴⁾ Ebersdorf a. Zaya (Anhang 3). — ⁵⁾ Vgl. unten § 10b.

⁶⁾ Herzogenburg (Anhang 9) am negsten freittag. Reichenau NÖ. (ÖW. 6, 69) an sand Jacobstag oder ainem ndern tag nach aufszung der gegentrichter.

⁷⁾ Am Jakobitag war wohl Jahrmarkt in Reichenau. Einen andern Tag werden die Gegendrichter bestimmt haben, wenn die Zeit bis Jakobi zu lang war. Ähnliches müssen wir annehmen, wenn wir Wendungen wie nach der burger bekdnuß ÖW. 7, 9 u. ä. auch auf die Ansetzung des Tages beziehen.

⁸⁾ ohn ainiches aufziehen oder verlengerung. Lilienfelder Text (Anh. 13).

⁹⁾ Osenbrüggen Wiener SB. 41, 222 mit Bezug auf die Stelle am engsten freitag (oben Anmerkung 6).

eintrat. Das Wiener Neustädter Stadtrecht¹⁾ läßt vierzehn Tage Zeit zur Zahlung.

Während in vielen Rechtsdenkmälern die Androhung *sie soll den pagstein tragen* ganz allgemein²⁾ gehalten ist, ohne Hinzufügung näherer Umstände, zeichnen dafür andere in mannigfaltigster Weise den Weg vor, den der Strafuzug zu nehmen hat. Die älteste der hierher gehörigen österreichischen Quellen, das Wiener Neustädter Stadtrecht, befiehlt das Tragen eines Werkzeugs *usque ad metas terre nostre, an das zil und gemerk unsers landes*. Es erinnert also noch deutlich an die Landesverweisung. Die Dorfrechte als nichtherzogliche Satzungen gelten nur in engerem Kreise. Hier sind Ziel und Gemerk der Markstein⁴⁾, die Warte⁵⁾, das Grenzkreuz⁶⁾, die Grenzbrücke⁷⁾. Auch das in Kranichberger Texten begegnende ‚bimark‘⁸⁾ bedeutet Grenze. Zu der in außerösterreichischen Rechten öfters vorkommenden Prozession in eine andere Pfarre finde ich bloß eine Entsprechung in den österr. Weistümern⁹⁾.

Häufig sind dagegen Wendungen wie ‚von einem Falltor zum andern‘¹⁰⁾, ‚von einem Ort‘¹¹⁾ zum andern‘ und ähnliche¹²⁾.

¹⁾ Arch. f. öst. Gesch. 60, 215.

²⁾ Solenau 1312 ÖW. 7, 382. Helmonsöd Grimm Weist. 3, 685 u. v. a. — *herumb tragen* Lilienfelder Text (Anhang 13).

⁴⁾ Engelmansbrunn 1500 - 1534. ÖW. 8, 657.

⁵⁾ Schönberg (Anhang 17).

⁶⁾ Reichenau OÖ. Grimm Weist. 3, 684. — Reichenau NÖ. ÖW. 6, 69. Spital a. S. ÖW. 6, 58. ⁷⁾ Ens Dorf (Anhang 6). Vgl. unten § 11 a.

⁸⁾ Anhang 10. An den angeführten Stellen wird das so häufig mißverständene Wort ‚*pimmerkt*‘ und ‚*pimerk*‘ geschrieben.

⁹⁾ Heiligenstadt, Ende 16. Jh. ÖW. 7, 913: *von ainer kirche zu der andern*.

¹⁰⁾ Damit wird das ganze (Reihen =) Dorf bezeichnet. Vgl. *Wer unrechte mass gibt — verwandelt von jeder hofstat von ainem valtar zu d-m andern* 72 §. Heiligenkreuz 15. Jh. ÖW. 7, 465. — *Steinragen von ainem falltar zum andern von ainem ort zum andern* Ulrichskirchen (Anhang 24). *durch das gantz dorf auf und ab, von ain valtar zum andern* Zwettl (Anhang 25). *im dorf auf und nider v. e. v. z. a.* Eipeltau (Anhang 4) u. s. f.

¹¹⁾ ‚Ort‘ bedeutet ‚Ende‘: *von dem obern ort unz auf das under*. Nußdorf u. Heiligenstadt 15. Jh. ÖW. 7, 919. *von einem ort zum andern* Senftenberg (Anhang 18). Trandorf (Anhang 22) u. a. m.

¹²⁾ *als weit der markt ist* Gfell ÖW. 8, 935 Anmerkung. *zu ring umb und umb in dem dorf*. Gedersdorf (Text Stratzdorf Anhang 20). *zu der einen zeit auf zu der andern ab*. Hohenstein ÖW. 8, 939.

Sehr interessant ist die Ebersdorfer Bestimmung: *zu ainem valltor ausz und umb das dorf und zu dem anderen valter wider hinein*. Diese Vorschrift ist, falls sie nicht einfach in örtlichen Verhältnissen begründet war, vielleicht so zu erklären: Es wird scheinbar die Verweisung vollzogen, die Frau muß aus dem Dorf hinaus. Dann wird sie begnadigt am andern Ende des Dorfes wieder hereingelassen.

Der vorgezeichnete Weg war meist lang¹⁾, und mußte wohl auch wiederholt werden²⁾. Der Sinn solcher Bestimmungen war: die büßende Lästerzunge sollte von möglichst vielen Leuten im Dorfe gesehen werden. Je öffentlicher³⁾ ihre Schmach, umso härter war ihre Strafe, und umso eher nahmen sich andre ungebärdige Weiber ein warnendes Beispiel daran. Wer öffentlich gescholten, trug *vor allermänig* den Stein⁴⁾.

Der durch die Scheltworte an ihrer Ehre gekränkten Frau wird es zur besonderen Genugtuung gereicht haben, wenn das Ziel des Strafumzugs ihr Haus war⁵⁾. So war auch die Wiederherstellung ihres geschädigten Rufes am vollkommensten.

Wenn alle beiden streitenden Parteien zum Steintragen verurteilt waren, so mußte die Urheberin des Gezänkes auch mit der Strafe beginnen; am Ziele hatte die nichtnachgiebige andre den Stein zu übernehmen und zurückzubringen⁶⁾. In Spital am Semmering⁷⁾ war für jede ein besondrer Weg vorgezeichnet; möglicherweise ist die Stelle so zu verstehen, daß die beiden Strafumzüge gleichzeitig stattfanden und sich beim gemeinschaftlichen Ziele, dem Pranger trafen. So ist gleichsam die Versöhnung, das „Wiederzusammenkommen“ symbolisch ausgedrückt.

1) *dreimall umb den pranger . . darnach all gassen auss und wider zu dem pranger* Grafenwerd 1433 ÖW. 8, 672.

2) *dreymal in dem aigen* Hütteldorf und Watzendorf 1562. Kaltenbaek 2, 115.

3) *öffentlich zu puessen mit dem pachstain* Ober Rohrendorf 1484 ÖW. 8, 874. *öffentlich um die vleischpenk* Neunkirchen 1564 ÖW. 7, 213 (um die Fleischbänke etwa gleich „um den Markt“; im vorangehenden Satz ist von Fleischhackern die Rede). — 4) Friedberg (Anhang 7).

5) *bis zu der beleidigten haus*. Herzogenburg 1566 (Anhang 9).

6) Schönberg (Anhang 17). Reichenau NÖ. ÖW. 6, 69.

7) ÖW. 6, 58.

Das Friedberger Teiding¹⁾ sagt einfach *so sollen sie beide — den bachstein — tragen.*

§ 8. Neben- und Ersatzstrafen.

a) Geldstrafe. Gefängnis. Verweisung.

Von den Strafen²⁾ die in den Weistümern neben dem Steintragen und an dessen Stelle genannt werden, ist die wichtigste die Geldstrafe. Einmal ist als eigentliche Strafe der Bagstein genannt, der jedoch durch Geld abgelöst werden kann; ein andermal ist in erster Linie Geldstrafe angedroht und erst bei Nichtzahlung der schmähliche Umzug mit dem Steine. Wieder andre Rechtsweisungen sprechen nur von Bußgeldern. Osenbrüggen³⁾ nimmt an, daß die Steinstrafe die ältere, ursprüngliche ist, die nach und nach in Abnahme kam und durch Geldbußen ersetzt wurde. Dagegen ist zu bedenken, daß von allem Anfang an⁴⁾ das Steintragen an zweiter Stelle genannt wird, oder doch wenigstens in eine Geldstrafe umgewandelt werden konnte. Es soll der Verletzten statt der sühnenden Summe die Genugtuung geboten werden, daß die Frevlerin sich öffentlich erniedrigen muß⁵⁾.

¹⁾ Anhang 7.

²⁾ Daß bei Ausarten des Zankes und bei Körperverletzungen besondere Strafen eintraten, wurde bereits erwähnt. S. 20.

³⁾ Wiener SB. 41 (1863) 221.

⁴⁾ 1182 Loi de Beaumont (Cout. d. duché de Lux. 1, 10): *mulier que mulieri convitia dixerit — 5 sol. solvet — et si . . . solvere noluerit lapides portabit.* Dies ist die älteste Stelle, welche vom Steintragen handelt. Vgl. Frensdorff in Hansische GeschQu. 3, 35 Anm. 31. — Die *harnschar* des Wiener Neustädter StR. Kap. 34 ist ablösbar; das Steintragen im Markte Solenau 1412 (ÖW. 7, 382) ebenfalls. Der Text von Stratzdorf (Anhang 20) kennt nur Geldstrafe.

⁵⁾ Man vergleiche damit, wie gegen zahlungsunfähige Schuldner verfahren wurde. ÖW. 8, 949 Hartenstein c. 1605; *Item wer einem dem andern das vallent übel geit in dem zorn, so ist er der herrschaft ein frävclswandel 2 und 6 ß 2 und dem gottshaus . . . ain pfunt wax. so er das wax nicht hat, so soll ihn ain phleger darue bringen und halten das ihm der pfarrer umb die kirchen treib als ein schuldinger.* Ebenso ÖW. 8, 955 Els. — Ähnlich ÖW. 8, 817 Ober Nondorf — 1681: *solle ihm ein pfarer alß einen unvermögentlichen schuldner öffentlich in der kirchen und umb die kirchen herumb treiben.* — Anderwärts das Sitzen auf dem „kalten Stein“. Grimm RA.⁴ 2, 162. Liebrecht Zur Volkskunde. S. 427 ff.

Wenn der Bagstein richtigerweise als Handmühlstein zu deuten ist¹⁾, so konnte die Demütigung einstens vollkommenen Ersatz für die uneinbringliche Buße bieten: die zanksüchtige Frau arbeitete eben mit dem von ihr getragenen Stein als Mühlmagd ihre Strafschuld ab. Als von dieser Strafarbeit bloß mehr das Symbol übrig geblieben war, konnte leicht der Gedanke entstehen, daß die Erniedrigung, die öffentliche Schaustellung mit dem lächerlichen Gepränge die eigentliche Strafe für Schandmäuler sei, und da wurde es als eine Gnade²⁾ oder Huld³⁾ bezeichnet, wenn der büßenden Frau gestattet wurde, sich durch Geldzahlung von der Ehrenstrafe zu lösen. So konnte es auch dazu kommen, daß das Steintragen unter Umständen für unablösbar⁴⁾ erklärt wurde.

Geldstrafe oder Steintragen setzen fest die Weistümergruppen: Els⁵⁾, Laa⁵⁾, Liesing⁵⁾, Saubersdorf⁵⁾, Grinzing⁶⁾, Khulb⁷⁾ u. a.

In erster Linie Steinstrafe und diese durch Geld ablöslich bestimmen die Rechte von Ens Dorf⁸⁾, Hippersdorf⁹⁾, Kahlenbergendorf¹⁰⁾, Lilienfeld¹¹⁾, Nufsdorf¹²⁾, Ober Nonndorf¹³⁾, Solenau¹⁴⁾, Wilhelmsdorf¹⁵⁾ u. a.

Wandel und Bagstein kommen auch nebeneinander vor; so in folgenden Texten: Gutenstein¹⁶⁾, Kranichberg, Lang Enzersdorf¹⁷⁾, Ober Rußbach¹⁸⁾, Schönberg, Senftenberg, Stratzdorf, Trandorf, Weikendorf¹⁹⁾, Zwettl, Grösten²⁰⁾ u. s. f.

Im Siedinger Weistum²¹⁾ heißt es: *und soll dem Richter darum danken*. Dieser Dank bestand in der Entrichtung des Wandels.

Die Einhebung der Geldbuße stand in gewisser Beziehung zum Strafvollzug. So wurde z. B. das Geld auf den Bagstein ge-

¹⁾ S. unten § 10b.

²⁾ *wil mon si begnaden* ÖW. 8, 131 Wilhelmsdorf 1512. ÖW. 8, 147; 417; 579; 672. Arch. f. K. öst. GeschQu. 25, 90.

³⁾ ÖW. 8, 953, Els 1605.

⁴⁾ ÖW. 8, 731 Schönberg 1430 (Anhang 17). ÖW. 8, 510 Ober Rußbach 1561: *ohn alle gnad*. ebenso Friedberg i. Böhmen. ÖW. 7, 518 Traiskirchen 1615: *án alles milt*. ⁵⁾ Anhang 5. 11. 12. 15.

⁶⁾ ÖW. 7, 938. — ⁷⁾ Archiv. f. K. öst. GeschQu. 25, 117.

⁸⁾ Anhang 6. — ⁹⁾ ÖW. 8, 623. — ¹⁰⁾ ÖW. 7, 944.

¹¹⁾ Anhang 13. — ¹²⁾ ÖW. 7, 919; 913. — ¹³⁾ ÖW. 8, 816.

¹⁴⁾ ÖW. 7, 382. — ¹⁵⁾ ÖW. 8, 131; 147; 417.

¹⁶⁾ Anhang 8. — ¹⁷⁾ ÖW. 8, 329. — ¹⁸⁾ ÖW. 8, 510.

¹⁹⁾ ÖW. 8, 48. — ²⁰⁾ Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 105.

²¹⁾ ÖW. 7, 250.

legt¹⁾; der Betrag steigerte sich mit jeder Rast²⁾, wurde nach der Wegstrecke berechnet³⁾, für das Anhängen und Abnehmen⁴⁾ des Steines oder beim Aufnehmen und Niedersetzen⁵⁾ desselben gesondert entrichtet.

Der Geldbetrag, welcher von dem Bagstein befreite, war sehr verschieden. Die Festsetzung des großen Wandels von 32 tal. zielte wohl auf Nichtablösung der Ehrenstrafe⁶⁾ ab. Auch 10 tal.⁷⁾ konnten nur wenige aufbringen. In der Mehrzahl der Fälle betrug die Ablösungssumme 2 β 6 \mathfrak{A} ⁸⁾, also den kleinen Wandel. Doch findet sich auch die altüberlieferte Scheltbuße von 5 Pfd.⁹⁾ und andere Beträge¹⁰⁾.

Die Summen, die neben dem Steintragen entrichtet werden mußten, variieren in ähnlicher Weise zwischen 5 fl.¹¹⁾ und 12 \mathfrak{A} ¹²⁾. Eine besondere Rolle spielten die Rastbußen¹³⁾.

Statt in Geld wurde auch in Naturalien gezahlt; erwähnt werden Getreide¹⁴⁾, Wachs¹⁵⁾, Wein¹⁶⁾ und Eier¹⁷⁾. Das Wachs wurde an die Kirche entrichtet.

1) ÖW. 7, 993 Höflein a. Donau 1512: *auf den pockstein zu wandl legen* 72 \mathfrak{A} . — ÖW. 8, 939 Hohenstein c. 1600. *niederzulegen auf den pockstain* 72 \mathfrak{A} .

2) S. oben S. 25 f.

3) ÖW. 7, 352 Gutenstein 15. Jh. *ein gassen hinab . . . die ander wieder herauf; hinab 12 \mathfrak{A} , herauf auch 12 \mathfrak{A} .*

4) ÖW. 8, 788 Rosenburg 1604. — Zwettl (Anhang 25).

5) Gedersdorf (Text Stratzdorf, Anhang 20). 6) Lilienfeld (Anhang 13).

7) Archiv f. K. österr. GeschQu. 25, 90. Topler Herrschaft 1515.

8) Also die Hälfte von 5 β . — Dieser Bußsatz erlitt mit der Zeit die merkwürdigsten Veränderungen. Folgende Ansätze gehen auf ihn zurück: 2 und 6 β (1500 ÖW. 8, 658), die häufigste Form. 6 β 2 \mathfrak{A} (1495 ÖW. 8, 15), 12 und 6 β \mathfrak{A} (Archiv f. K. ö. G. 25, 99; 102). 62 β \mathfrak{A} 1727 (ÖW. 8, 500). 45 Kr. 2 \mathfrak{A} = 2 und 6 β \mathfrak{A} (Archiv f. K. ö. G. 25, 132. ÖW. 8, 508).

9) 5 tal. (StR. v. Wiener Neustadt.) 5 Pfd. (Herzogenburg, Anhang 9). 5 Pfd. 72 \mathfrak{A} (ÖW. 7, 919). 5 Pfd. 60 \mathfrak{A} (ÖW. 7, 913). 5 Fl 6 β (ÖW. 8, 857).

10) 1 tal. (ÖW. 7, 382). 1 Pfd. (ÖW. 7, 953). 2 Pfd. \mathfrak{A} (ÖW. 7, 596). 72 \mathfrak{A} (ÖW. 8, 131). 60 \mathfrak{A} (ÖW. 8, 690). 22 β \mathfrak{A} (Archiv f. K. ö. G. 25, 117).

11) ÖW. 8, 510. — 12) ÖW. 8, 935 Note. — 13) S. oben S. 26.

14) ÖW. 8, 315 Kagrau 17. Jh. *alle weiber so — — schelten oder raufen — seint . . . der herrschaft verfallen ain muth habern ohn alle gnadt oder tragen den pockstain.* Grimm RA.⁴ 2, 238 f.

15) Bogen Neusiedel, Anhang 1. — Arch. f. K. öst. GeschQu. 25, 132. — Wachs gehörte zur Gerade. Grimm RA.⁴ 1, 115. Scheltende Weiber bringen Schreibpapier und Siegelwachs aufs Rathaus. Grimm, RA.⁴ 2, 239 Anmerkung.

16) S. S. 25. — 17) S. 24 f.

Vereinzelt ist statt des Bagsteins die Gefängnisstrafe angedroht¹⁾; auch Verweisung kommt vor²⁾.

b) Fiedel.

Vielfach war an Stelle des Bagsteins die *Fiedel* als Strafwerkzeug für scheltende Weiber in Gebrauch³⁾. Dieses Instrument (auch *geige*⁴⁾, *halsgeige*⁵⁾, *prechel*⁶⁾ genannt) diente dazu Hals und Hände einzuspannen. Es bestand aus Holz oder aus Eisenbändern. Die Lästermäuler wurden damit an den Pranger gekettet oder im Orte herumgeführt⁷⁾.

Der Grund dafür, daß die Fiedel, die viel später in Gebrauch kam als der Bagstein, denselben allmählig verdrängte, mag wohl gewesen sein, daß die Fiedelstrafe dem Bedürfnis nach sinnlichem Ausdruck der Strafe viel mehr entsprach. Die eigentliche Bedeutung des Bagsteins war vergessen, sein Name ward nicht mehr verstanden und da bot sich als willkommener Ersatz ein Werkzeug, das durch seine Gestalt und Bemalung das Vergehen in lächerlicher Weise widerspiegeln und so Spott und Hohn in gesteigertem Maße hervorrufen konnte. Der Abschreckungszweck wurde damit viel besser erreicht. Man denke an die drastische Wirkung einer Doppelfiedel!

Die Verbreitung der Fiedel scheint von den Städten ausgegangen zu sein.. In Wien strafte bereits 1443 der Sterzermeister mit der Prechel⁸⁾. In den Dörfern ist der Ausdruck *fiedel* seit

¹⁾ Schatterlee (Anhang 16). *keiche* ÖW. 6, 193 Weiz (17. Jh.)

²⁾ S. oben S. 17. 27.

³⁾ Nur soweit soll hier von ihr gehandelt werden. — *fiedel* oder *eisen* Schwanberg 1598 ÖW. 6, 382. — *fidel* Rohr u. Schwarzau 17. Jh. ÖW. 7, 345. — *fidl* Rauhenwart u. s. w. 1614 (Text Laa Anhang 11). Hartberg 1618 ÖW. 6, 124.

⁴⁾ ÖW. 7, 432 Zwölfaxing 1562. Tresdorf 1582 (Anhang 23). *geige* oder *fidl* Tresdorf 1685. — Weiz 17. Jh. ÖW. 6, 193.

⁵⁾ ÖW. 8, 860. Groß Gerungs 1701; *halsring* ebda S. 856, 858.

⁶⁾ ÖW. 7, 663. Mauer 1730.

⁷⁾ ÖW. 6, 193 Weiz 17. Jh. *öffentlich alle gassen in der fidl oder geign außgeführt*. — ÖW. 7, 673 Mauer 1730 *die weiber, .. in der prechel im ort auf und ab geführt, sodann an die bei der kirchen stehende prechl gespannt werden*.

⁸⁾ v. Schwind und Dopsch Urk. z. Verf. Gesch. d. österr. Erblande S. 357; 359.

der zweiten Hälfte des 16. Jh. belegt¹⁾. Nicht viel davon verschieden war wohl das *eisen pant*, das bereits 1512 genannt wird²⁾.

Mit dem Aufkommen der Fiedel war bei den konservativen ländlichen Verhältnissen der Bagstein nicht aus der Welt geschafft. Die beiden Strafwerkzeuge wurden vorerst zusammen³⁾ angewendet oder auch alternativ⁴⁾. Es wurde einfach in den althergebrachten Wortlaut des Teidings die Fiedel aufgenommen, wobei der Wortlaut im übrigen unverändert blieb⁵⁾. So erklärt sich auch der nicht ganz passende Ausdruck „die Fiedel anhängen“. Denkbar ist ferner, daß in einigen Fällen die Fiedel nicht nur die Funktion, sondern auch den bereits unverständlich gewordenen Namen des Bagsteins übernahm, daß also in den Teidingstexten der Bagstein fortgeführt wurde, die Fiedel aber als Strafmittel verwendet wurde, ja daß man die Fiedel auch Bagstein nannte⁶⁾.

§ 9. Wirkliches Vorkommen des Steintragens.

Darüber, ob das Bagsteintragen in Wirklichkeit häufig oder selten angewendet wurde, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Die Nachrichten, die auf uns gekommen sind, sind recht kärglich. In Katzmaier's Gedenkbuch⁷⁾ steht eine Notiz zum Jahre 1399.

¹⁾ Also in einer Zeit, wo nach stärkerem Rückgang der Bevölkerungszahl durch die Türkeneinfälle wieder zahlreiche neue Ansiedler, insbesondere aus Franken und der Oberpfalz ins Land kamen. Sollte damit etwa das Auftauchen der Fiedel in Zusammenhang stehen?

²⁾ in Eipeltau (Anhang 4). — *fiedel oder eisen* (S. 32, Anm. 3) glaube ich ebenfalls heranziehen zu können.

³⁾ Rohr u. Schwarzau 17. Jh. (Anhang 8, Gutenstein).

⁴⁾ Bogen Neusiedel (Anhang 1) ÖW. 7, 518 Traiskirchen 1615. — Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 105 Grösten. ÖW. 8, 466 Sierndorf 18. Jh. ÖW. 7, 393 (Vgl. 8, 59) Grillenberg 1747. — Vgl.: *krötenstein, fiedel oder pfeife* Schleiz 1620. Grimm RA.⁴ 2, 315.

⁵⁾ Textgruppe Laa (Anhang 11). Vgl. die bei Bogen-Neusiedel (Anhang 1) gegebenen Varianten, welche auf einen Text schließen lassen, der älter als der von Bog.-N. war und die Fiedel nicht enthielt. — Vgl. auch die Texte Traiskirchen und Guntramsdorf (oben § 5, Anmerkung 4).

⁶⁾ Die Stelle ÖW. 8, 466 Sierndorf 18 Jh.: *borgsteiner oder fuedel tragen* ist besonders geeignet, eine derartige Vermutung wachzurufen. Vgl. auch die andern in Note 4 angeführten Stellen.

⁷⁾ *[si] fiengen ain diern — — und hiengen der den bachstain an.* (München 1399) Chron. d. deutsch. Städte 15, 490.

Eine weitere findet sich in einer Aufzeichnung über das Bann-
teiding zu Els¹⁾ in Nieder-Österreich vom Jahre 1487. Daraus
allein kann man keinen Schluß ziehen. Es darf nicht vergessen
werden, daß es sich um ländliche Verhältnisse handelt, wo die
Schreiblust nicht grade groß war, und daß die geringen Vergehen,
auf die der Bagstein stand, nicht aufzeichnenswert waren. Daß
die Strafe aber geläufig war, ist wohl aus den wiederholt ge-
brauchten Ausdrücken; *als recht ist, als gewonlich ist, als von alter
herkommen* u. dgl. zu entnehmen. Unger's²⁾ Annahme, daß das
Bagsteintragen im 16. Jahrhundert aufgehört habe, dürfte im
allgemeinen richtig sein, denn damals verbreitete sich der Ge-
brauch der den Stein ersetzenden Fiedel³⁾. Inwieweit das spätere
Vorkommen des Bagsteins in den Quellen den wirklichen Ver-
hältnissen entsprach, beziehungsweise in wievielen Fällen der alt-
überkommene⁴⁾ Teidingswortlaut unangewendet⁵⁾ und unverstanden
weitergegeben wurde, läßt sich kaum entscheiden. Interessant ist
in dieser Hinsicht das Ebersbrunner Teiding vom Jahre 1586⁶⁾,
in dem der Satz vom Pfeifer und Pauker mit Bleistift gestrichen
ist. Es scheint also im übrigen das Steintragen noch vorge-
kommen zu sein.

In der Mehrzahl der Fälle wird wohl die Steinstrafe durch
Geldzahlung abgelöst worden sein.

1) Arch. f. Kunde österr. GeschQu. 25, 132.

2) Steir. Wortschatz S. 45. — 3) S. oben S. 32 f.

4) S. unten (Anhang 21) den Tattendorfer Text, der nach 300 Jahren
noch fortgeführt wurde.

5) In einer Handschrift des Neunkirchner Marktteidings (1564) aus
dem 18. Jahrh. steht beim Steintragen die Bemerkung: *Seind aber bishero
mit anderen straffen belegt worden.* ÖW. 7, 213 Anmerkung 10.

6) Anhang 24 (Ulrichskirchen). Doch wäre noch zu ermitteln, aus
welcher Zeit der Bleistiftstrich stammt.

III.

Zur Entstehung der Strafe des Steintragens.

Die Lösung der Frage: Wie ist die Strafe des Steintragens zu erklären? wird durch einige Umstände erschwert: Aus früher Zeit besitzen wir nur sehr spärliche Nachrichten. Später war dann Gestalt, Bezeichnung und Gebrauch der Strafsteine ziemlich mannigfaltig. Überdies fanden Steine die verschiedenste Verwendung bei der Strafvollstreckung, im gewöhnlichen Leben und in religiösen Bräuchen. Es ist also Raum zu zahlreichen Vermutungen.

Mag auch die Steinstrafe nur aus einer Wurzel entsprungen sein, so ist doch jedenfalls ihre weitere Entwicklung und Verbreitung verschiedentlich beeinflußt worden. Insbesondere auch durch die Vorstellungen, die man sich jeweilig von dem Zwecke dieser Strafe und von ihrem Ursprunge machte. Es genügt daher nicht, die Keime aufzudecken, aus denen die Steinstrafe erwachsen ist; man muß überdies eine Reihe anderer Erklärungsversuche erwägen.

§ 10. Erklärung aus der Harmschar.

a) Die Harmschar überhaupt.

Die Erklärungen, welche J. Grimm und Waitz geben, sind darauf gegründet, daß das Steintragen eine Form der Harmschar¹⁾ war. Daher ist von dieser auszugehen.

Das ältere Recht kennt eine ganze Reihe von Fällen symbolischer Prozeßion als Strafe. Dabei mußte der Missetäter einen bestimmten Gegenstand zur Schau tragen. Der Edle trägt einen Hund²⁾, der Reiter einen Sattel³⁾, der Bischof eine Handschrift⁴⁾,

¹⁾ Grimm RA.⁴ 2, 255 f. Waitz VG. 4², 523 Anmerkung; 6², 607. Brunner RG. 2, 596. v. Amira Grundzüge² 147. Schröder RG.⁵ 352 Anmerkung 18. Hinschius KR. 5, 109, 4. Du Cange 4, 169 f. Kluge Etym. WB.⁶ 162. Körting Lat. rom. WB.³ No. 4495. Diez Etym. WB.⁵ 612. Brinkmeier Gloss. 1, 961.

²⁾ Grimm RA.⁴ 2, 309 ff. Waitz, VG. 6², 605 f. — Aber auch Nichtedle: ÖW. 7, 1045. Gehört das Katzentragen hierher? Grimm DWB. 5, 288.

³⁾ Grimm RA.⁴ 2, 312 ff. Brunner RG. 2, 596. Waitz VG. 6², 606 f.

⁴⁾ Waitz VG. 6², 606.

der Bauer ein Pflugrad¹⁾; auch Kerzen²⁾, Ruten³⁾, Besen⁴⁾, Stäbe⁵⁾, bloße Schwerter⁶⁾, abgebrochene Schwerter⁷⁾, Stricke um den Hals⁸⁾, Ketten um den Leib⁹⁾ werden bei solchen Buß- und Strafumzügen getragen. Das Tragen von Ruten, Schwertern, Stricken u. dgl. soll die eigentlich verwirkte und bloß gnadenweise erlassene Strafe des Auspeitschens, Köpfens und Hängens, andeuten; dies ist in einigen Fällen ausdrücklich ausgesprochen¹⁰⁾. Grimm¹¹⁾ vermutet, daß es sich auch beim Hunde-, Sattel- und Pflugradtragen in ähnlicher Weise um eine symbolische Andeutung des Hängens, „Bereitens“¹²⁾ und Räderns gehandelt habe. Waitz¹³⁾ erblickt in den aufgezählten Gegenständen Zeichen des Berufes der von einer solchen Ehrenstrafe Getroffenen und weist auf den Fall hin, daß ein Bischof, „der mindestens schriftkundig sein sollte,“ eine Handschrift trägt¹⁴⁾; den Hund erklärt er als Jagdhund. Die Waitz'sche Ansicht scheint mir zutreffend zu sein und ihren quellenmäßigen Beweis (abgesehen von allgemeinen Wendungen in den Urkunden¹⁵⁾ namentlich in folgender,

1) Grimm RA.⁴ 2, 315. Waitz a. a. O.

2) Grimm RA.⁴ 2, 306. 1, 237. Hinschius KR. 5, 115 Anmerkung. Zeitschr. d. Aachener GeschV. 6, 32, 44, 58. 26, 384.

3) Grimm RA.⁴ 2, 308. Hinschius KR. 5, 114 Anm. 1 u. 3.

4) Grimm RA.⁴ 2, 308.

5) Grimm RA.⁴ 1, 185.

6) Grimm RA.⁴ 2, 306 f.

7) Grimm RA.⁴ 2, 304. Osenbrüggen Alam.StrR. 107.

8) Grimm RA.⁴ 2, 307.

9) namentlich bei Bußwallfahrten. Grimm RA.⁴ 2, 300. Hinschius KR. 5, 105.

10) S. die bei Grimm RA. zitierten Fälle.

11) a. a. O. S. 314 f.

12) Er meint Erniedrigung zum Reittier.

13) VG. 6², 606.

14) *episcopus codicem*. Arn. Gest. Mediol. I 19, S. 811 bei Waitz. VG. 6.² 605, 5. Vgl. Stöber S. 82: Im Bistum St. Dié mußte ein Priester, welcher Gott gelästert, ein Kirchenbuch eine Strecke weit zur Kirche hinaustragen.

15) *secundum dignitatem vel conditionem, secundum convenientiam, prout sui sanguinis nobilitas seu generis conditio . . . requirit*. Grimm RA.⁴ 2, 310 f. Wer die Grimm'sche Deutung vorzieht, wird diese Ausdrücke auf die Strafart beziehen.

von Waitz nicht angeführter Stelle des Wiener Neustädter Stadtrechtes¹⁾ zu finden:

Sed si ipsum de canibus aut iumentis vituperaverit, iudici in 5 tal. teneatur et offenso pro honore de sue artis utensili usque ad metas terre nostre erecto deportet brachio aliquod instrumentum; — —

Et hec pena harmschar dicitur vulgariter.

Hat er in aver von den hunden oder von dem vich gescholten, so beleibt er dem richter 5 pfunt pfenning und dem übelhandelten zu einen ern sol er etleich zaichen seinez gezeuges oder seinez hantwerchez swaz daz ist mit aufgerakten arm offenwar tragen an das zil und an das gemerk unserz landez. — — Die selben püzz haist man die harmschar.

Diese Bestimmung ist eine Analogie zur Strafe der Feiertagsentheiligung, wie sie uns in einer von Du Cange²⁾ gebrachten Urkunde überliefert ist: *Si aliquem in aliquo praedictorum festorum vel die Sabbati post vespervas viderint vel sciverint relatu fide dignorum opera ruralia facere; si divites sint solvant quinque solidos ad luminare suae Ecclesiae; si pauper quinque dies Dominicos sequatur processionem in camisia et femoralibus, habens super collem instrumentum cum quo operabatur*³⁾.

Hier ist die Harmschar typisch für eine spiegelnde⁴⁾ Strafe. Man könnte darin überhaupt den Ursprung der symbolischen Prozession suchen. Dann wäre die Harmschar in der Anwendung als Strafe für Ehrenkränkung bereits eine Weiterbildung.

Ein anderer Weg, die hier auftauchenden Fragen zu lösen, ist der, daß man in den bei der Harmschar getragenen Gegen-

¹⁾ cap. 34 f. Archiv f. österr. Gesch. 60, 215 f. Vgl. dazu die Kritik von Winter ebda S. 150 f.

²⁾ Glossarium 4, 70 *harmiscara* am Ende. Statuta eccl. Trecor. apud Marten. tom. 4. col. 1109.

³⁾ Von einer Sonntagsentheiligung durch Mahlen auf der Handmühle erzählt uns die Vita St. Bertini, die im 11. Jahrh. entstanden ist. [Acta Sanctorum. Sept. II, 624 c. 2.] Zur Strafe für die Sonntagsarbeit und für ihre Lästerrede: „*Quot sunt, quotque numerantur anni soles, tot nostri presbyteri codex inscriptas habet festivitates*“ blieb der sündigen Frau die Hand an der Mühle hängen, und sie wurde erst in der Kirche davon befreit. Sie trug also den Mühlstein bis zur Kirche.

⁴⁾ Brunner RG. 2, 589.

ständen Symbole der Strafknechtschaft¹⁾ erblickt. Wer die verwirkte Buße nicht zahlt, verfällt in Strafknechtschaft. Als Strafknecht wird der Übeltäter natürlich zu Arbeiten in seinem Berufe verwendet oder zu den niedrigsten Arbeiten seines Lebenskreises. Um die Standesveränderung, die mit den Schuldigen vorgegangen ist, sichtbar zu machen, trägt er nun öffentlich Zeichen seines Berufes: der Handwerker sein Werkzeug, der Bauer seinen Pflug, der Reiter, der nun als Sattelknecht zu dienen hat, einen Sattel u. s. w. Die Strenge des Rechts ließ nach, und die symbolische Handlung, die nur das Herabsinken in die Unfreiheit zeigen sollte, wurde die eigentliche Strafe. Die Strafe bestand nur mehr in einer einmaligen Erniedrigung zu knechtischen Handlungen. Damit war genügend angedeutet, daß der Verurteilte eigentlich die Strafknechtschaft verwirkt habe, und daß sie ihm bloß gnadenweise erlassen sei²⁾.

Die Strafknechte wurden in der Regel ins Ausland oder in einen andern Gau verkauft. So wird bei der symbolischen Prozeßion, namentlich beim Steintragen, der Brauch erklärlich, daß der Zug von einer Grafschaft, Herrschaft in die andre, von einem

¹⁾ Feiertagsarbeit hatte Strafknechtschaft zur Folge. (Brunner RG. 2, 593 f.). Durch die britischen Missionäre kam diese Strafe in die lex Alam 38 und lex Bai. App. I, 1. (Brunner Forschungen 471). v. Schwind macht (Neues Archiv 31, 435, 2) aufmerksam, daß die angelsächsischen Bußbücher, die im übrigen betreffs der Sonntagsentheiligung die Vorlage der beiden genannten Volksrechte sind (Brunner Berliner SB. 1885 S. 164 f.), die Bestimmung über Strafknechtschaft nicht enthalten. Sie gebrauchen den Ausdruck *exterminabitur ab ecclesia*. Dieser geistlichen Strafe des Ausschlusses aus der Kirche entspricht die weltliche des Ausschlusses aus der staatlichen Rechtsgemeinschaft, die Verknechtung. Die Strafknechtschaft ist meist auch ein *exterminari*. Einen Fall von Verknechtung als Strafe für Beleidigung zitiert Hinschius KR. 5, 204, 11.

²⁾ Eine weitere Untersuchung der Harnschar fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus. Doch mag darauf hingewiesen werden, daß zugleich mit der Strafprozeßion auch wirkliche Strafarbeit auferlegt worden ist. (Beispiel bei Hinschius KR. 5, 109, 4.) Vielleicht ist *harnschar* ursprünglich gleichbedeutend gewesen mit ‚Strafknechtschaft, Strafarbeit‘, und ist erst später zur Bezeichnung der sich davon abspaltenden Strafe des schimpflichen Zuges zur Strafarbeit (Variante z. Ssp. I 38 § 1: *die och harnschar gegangen haben vor ir missetad*) und die Strafe selbst geworden. Vgl. Lexer Mhd. HWB. 1, 1184.

Dorf ins andre geht. Später ist dies abgeschwächt, und der Umzug findet bloß bis zur Grenze des Herrschaftsgebietes statt und wieder zurück, oder gar nur auf einer bestimmten Strecke innerhalb des Ortes. Da ist dann der andere Gesichtspunkt maßgebend, daß eine Ehrenstrafe desto empfindlicher wirkt, je mehr sie öffentlich bekannt wird. Der einmalige Verkauf in die Fremde ist ganz vergessen; als eine letzte Erinnerung daran mag die in manchen Rechten mit der Strafe des Umzugs gleichzeitig verhängte Verweisung gelten.

b) Das Steintragen.

Entsprechend ihren Erklärungen der symbolischen Prozession fassen Grimm und Waitz auch das Steintragen verschieden auf. Grimm¹⁾ sieht darin die Steinigung angedeutet, Waitz vermutet ein Zeichen weiblicher Arbeit darin.

Für Grimm spricht die Analogie zum Schwert- und Seiltragen. Doch eher als an Steinigung wäre an das Lebendigbegraben zu denken. Das Lebendigbegraben war vorzugsweise Frauenstrafe²⁾ u. zw. für die gleichen Verbrechen angedroht, wie später das Steintragen. Ja, es läßt sich in einem Falle eine unmittelbare Aufeinanderfolge beider Strafen nachweisen. In Braunschweig³⁾ hieß es im Jahre 1401 von Kupplerinnen: *de schall me leuendich begraben*. Das Braunschweiger Stadtrecht von 1535 Tit. 22, 2 droht ihnen mit dem Schandstein.

Waitz⁴⁾ sagt: „Es ist vielleicht an den Mühlstein zu denken,

¹⁾ RA.⁴ 2, 317. Ebenso Stöber i. d. Alsatia 1876 S. 83; 131 ff. — S. 134, 2 weist Stöber darauf hin, wie die Steinigung des Märtyrers Stephanus symbolisch dargestellt wurde: „er trägt einen Stein auf dem Buch, einen andern Stein auf dem Kopfe“. Das spricht gegen die Ansicht Grimm's.

²⁾ „Der Mann an den Galgen, die Frau unter den Stein“. Grimm RA.⁴ 2, 266. Vgl. ebda 2, 274.

³⁾ Braunschw. UB. 1, 313. — Frensdorff in Z⁹RG. (germ.) 26, 246. — Wenn die Vermutung Sack's („Die Schandsteine tragen und sich aufs Maul schlagen.“ Vaterl. Arch. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1841, 10) richtig ist, daß es sich bei der Stelle der Braunschw. Ratsrechnung (a. 1402) *3 d Corde bodele vor den sten aff to weghende* um den Schandstein handelt, dann wäre das Steintragen in Braunschw. schon für 1402 erwiesen; es bliebe noch die Frage, wofür die Strafe eintrat.

⁴⁾ VG. 6,² 606 Anmerkung.

mit dem sie (die Frauen) das Korn mahlten¹⁾ und will im Steintragen wohl mit Recht ein Gegenstück zum Hunde- und Satteltragen erblicken. Die Wartung der Jagdhunde²⁾, die Sorge um das Sattelzeug²⁾ war ebenso knechtische Arbeit wie das Mahlen Magdarbeit³⁾. Die Mühlmägde galten als die niedersten Mägde, ihre Arbeit als die schwerste, es war daher eine sehr empfindliche Strafe, in solche Knechtschaft versetzt zu werden⁴⁾⁵⁾. Umsomehr gewinnt die Waitz'sche Ansicht an Stichhaltigkeit.

Wenn auch in späterer Zeit — wohl mit der zunehmenden Verbreitung der Wassermühlen und besonders in den Städten — der Ursprung der Steinstrafe vergessen wurde, so weisen doch einige Erinnerungen darauf zurück. Hieher rechne ich die Ablösung der Strafe durch Liefern eines Sackes Getreide⁶⁾, oder durch Neubespinnen der Windmühlflügel mit Leinwand⁷⁾. Nach Doepler's⁷⁾ Bericht sollen Lastersteine in Mühlen aufbewahrt

¹⁾ Es kann nur eine Handmühle gemeint sein. (vgl. Heyne Deutsche Hausaltertümer 1, 44). Getragen wurde der obere Stein, der ja auch einen Ring und ein Holz dazu hatte. S. auch oben S. 37 Anmerkung 3.

²⁾ Grimm RA.⁴ 1, 486. Vgl. H. Schrader Bilderschmuck d. deutschen Sprache 161.

³⁾ Grimm RA.⁴ 1, 485. Weinhold Deutsche Frauen³ 2, 50 ff. O. Schrader Reallexikon d. indog. Altert. 512. Koehne D. Recht d. Mühlen (Gierke Untersuchungen Heft 71) S. 20. — Steine fanden auch bei andern weiblichen Beschäftigungen Verwendung: als Gewichte am Webstuhl; zum Glätten des Tons u. s. f.

⁴⁾ Derartige Fälle sind verzeichnet bei Grimm a. a. O. S. a. Lexer Mhd. WB. 1, 2221 *an mülen ziehen*. — Koehne a. a. O. 15 Anmerkung 41. Vgl. Grimm DWB. 6, 2643 „als Bild für etwas schwer drückendes: *den mühlstein der schweren dienstbarkeit am halse*. (Wieland)“. Beispiele andrer Mühlenfronden Grimm RA.⁴ 1, 615. Koehne a. a. O. 40.

⁵⁾ Schiller Lübben Mnd. WB. 3, 404 bringt aus Falck's Staatsbürgerl. Magazin 9, 696 folgende Stelle: a. 1103 *do was ein man, mechtich van vrunden de hadde eine dochter, de vorspeelde ere eere mit einem knechte, des wart er vader war unde bant er einen quernsteen tho deme halse*. Da mir Falck unzugänglich war, so konnte ich nicht nachprüfen, ob es sich hier um Verknechten, Ersäufen oder Steintragen handelt.

⁶⁾ Grimm RA.⁴ 2, 238 f. Die Leinwandbuße ist auch eine Art Strafarbeit, denn die Leinwand wurde im Hause gewebt. Ein schönes Beispiel für Scheltbuße: *Vraven geschelt ein sag von dren ellen, und eyn kazce vor dren manden, und eyn spiln und eyn rocken*. Groß-Bursla 14. Jh. Grimm Weist. 3, 825.

⁷⁾ Doepler Theatrum poenarum 1, 747.

worden sein, freilich dort zur Abschreckung der Mühl diebe. Bei dem Festhalten an solchen Erinnerungen hat auch die Sprache viel mitgewirkt, indem sie im Vergleich zwischen dem Lärm in der Mühle und dem Weibergezänke letzteres durch Ausdrücke wie *klappermühle*, *geploderwerk*¹⁾ u. ä. bezeichnet hat²⁾.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist demnach: Die Strafe des Steintragens ist gleich den Strafen des Hunde-, Sattel- und Pfluggradtragens eine Abspaltung und Abschwächung der Strafknechtschaft. Der Stein ist ursprünglich ein Handmühlstein als Zeichen weiblicher Arbeit.

§ 11.

a) Der Mühlstein des Evangeliums.

Gelegentlich einer Besprechung von Harster's Buch über das Strafrecht von Speyer wirft Schreuer³⁾ die Frage auf, ob bei der Erklärung des Steintragens nicht eher an den „Mühlstein des Evangeliums“⁴⁾ zu denken sei. So wäre der Lasterstein kein Symbol der Steinigung, wie Harster mit Grimm annimmt, sondern der Strafe des Ertränkens. Oft wird uns berichtet⁵⁾, daß man Verbrechern, die ertränkt wurden, einen schweren Stein an den Hals hing, damit sie sich nicht durch Schwimmen retten könnten. Darum ist aber eine Nachahmung der biblischen Sitte noch nicht erwiesen.⁶⁾ Die Gleichheit beruht auf der Übereinstimmung einfacher Kulturstufen⁷⁾. Wohl aber können wir annehmen, daß die biblische Stelle in einer Zeit, als die Erinnerung

¹⁾ ÖW. 7, 1013.

²⁾ Vgl. *mulemaer*, *muleruchtig*. Brinkmeier Gloss. 2, 230.

³⁾ Z²RG. (germ.) 21, 309.

⁴⁾ Evang. Matth. 18, 6. „Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, — —“.

⁵⁾ Grimm RA.⁴ 2, 278. Eine Reihe von Beispielen bei Doepler Schaulplatz d. Leib- u. Lebenstr. 2, 294 ff. Vgl. oben S. 40 Anm. 5, S. 44 Anm. 1.

⁶⁾ Ebensowenig wie beim Steinigen u. a. m.

⁷⁾ Man vergleiche z. B. 2. Sam. 11, 21: „Wer schlug Abimelech — — ? warf nicht ein Weib ein Stück von einer Mühle auf ihn?“ [ahd. glossiert: *quirnstein*] und die Stelle aus der Edda: *at hann skal fara upp yfir dyrnar, er hon gengi ut, oc lata qvernstein falla i höfut henni*. (Bei Grimm RA.⁴ 2, 277). — Das Bedienen der Handmühlen war bei allen Völkern eine schwere und niedrige Arbeit. Vgl. Klage Jerem. 5, 13: „Die Jünglinge haben Mühlsteine müssen tragen“. Schrader Reallex. d. indog. Altert. § 12. S. a. S. 40.

an den Ursprung der germanischen Steintragsstrafe verschwunden war, als Urbild aufgefaßt wurde. Die Geistlichkeit erklärte eben alle Rechtsätze aus der Bibel.

Die angelsächsischen Bußordnungen¹⁾ und das auf ihnen beruhende Poenentiale XXXV cap.²⁾, bringen das Zitat aus dem Matthäus-Evangelium bei den Bestimmungen über Feiertagsentheiligung und Fastenbuße: *Si frequenter consuetudinem per hoc fecerit, exterminabitur ab ecclesia Domino dicente: Qui scandalizaverit unum de pusillis istis qui in me credunt, expedit ei, ut appendatur mola asinaria collo eius et cetera*³⁾. Wenn wir diese Stelle mit den entsprechenden der Lex Alamanorum [38. — *quia noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat*] und der Lex Baiuvariorum [App. 1, 1. *sit servus, qui noluit in die sancto liber esse*] zusammenhalten, so will mir scheinen, daß die Anführung der Bibelstelle im Poenentiale zwar nicht ganz hinpaßt, daß sie aber für die Frage nach den Anfängen des Steintragens von größter Wichtigkeit ist. Das *exterminari ab ecclesia* geschah nicht durch Ersäufen, deshalb brauchte der Mühlstein nicht erwähnt zu werden. Seine Erwähnung könnte aber eine Andeutung der Strafknechtschaft als Mühlknecht oder Mühlmagd sein. Jedenfalls wäre in der Weise das Bibelzitat in diesem Zusammenhange am ehesten verständlich. Und die bereits oben ausgesprochene Vermutung⁴⁾, daß die Volksrechte hier von ihrer Vorlage nur der Form nach, nicht dem Inhalt nach abweichen, ist wohl am Platze. Die Begründung der Strafe ist in den Volksrechten viel sinnentsprechender als in den Bußbüchern. Möglicherweise ist diese Begründung absichtlich geändert und gebessert worden. —

Wenn man die auf das Steintragen bezüglichen Quellen daraufhin untersucht, ob sie Gebräuche enthalten, die auf ein ehemaliges Ertränken⁵⁾ hinweisen, so lassen sich keine festen

¹⁾ Wasserschleben Die Bußordnungen d. abendländ. Kirche 168; 196; 489.

²⁾ Das war auch in Österreich in Gebrauch. (Wien und Heiligenkreuz). Wasserchleben a. a. O. 505, Anmerkung.

³⁾ Wasserschleben a. a. O. 524.

⁴⁾ S. oben S. 38 Note 1.

⁵⁾ Klöpffer Französisches Reallexikon führt (3. 128) das Steintragen an und schließt die Beschreibung desselben so: „Darnach entkleidete man

Anhaltspunkte dafür finden. Man müßte denn das Sacktragen¹⁾ als ein Symbol des Säckens und Ertränkens ansehen. Verschiedentlich kommt es vor, daß die steintragende Verbrecherin zu einer Brücke²⁾ geführt wird. Da es sich, wie aus einer Stelle ersichtlich³⁾, um Grenzbrücken⁴⁾ handelt, wo die Verweisung vorgenommen wird, so liegt kein besondrer Brauch vor. Nach dem Statut von Dornburg von 1615⁵⁾ müssen die bösen Weiber den Stein *ümb die pfützen tragen*. Die Pfütze war wohl der Stadtteich in der Mitte der Stadt. Das Führen um die Pfütze ist nichts andres als ein Führen um den Markt⁶⁾ und hat den Zweck, die Ehrenstrafe allgemein bekannt zu machen.

b) Schwere Steine überhaupt.

Es entsteht nun die Frage, ob nicht etwa die Strafsteine, bloß als schwere Steine, ohne symbolische Grundbedeutung, aufzufassen sind; sei es als einfache Belastungsgewichte⁷⁾ oder als Marktgewichte. Dafür könnte angeführt werden: *stein* kommt oft als Gewichtseinheit vor⁸⁾; das Gewicht der Lastersteine war häufig bestimmt vorge-

sie [d. h. die Übeltäterin] und tauchte sie ins Wasser. Du Cange s. *lapis*.“ Bei Du Cange steht nichts davon und auch sonst habe ich keine derartige Quellenstelle gefunden.

¹⁾ Grimm RA.⁴ 2, 238; 317.

²⁾ Kloster Ensdorf c. 1460 (Anhang 6). Überlingen 1520 (Anz. f. K. d. d. Vorzeit 1874, 10): *sie füren zu den 4 thoren, nachgeends uf die staine brugk beym hochbild*. —

³⁾ *den grösten lasterstein uf ir hopt — — tragen allenthalbe in der stadt und sie demnach füren uff die rinbrugg, allda soll sie sweren von stund an hinweg zu gond und ain nacht nit sin, do sie die ander gewesen ist und nit wieder harüber zu kommen*. Schaffhausen 1481. ZschweizStrR. 5 (1892) 332.

⁴⁾ Gengler Stadtrechtsaltertümer 215 f.

⁵⁾ Neue Mitteil. a. d. Gebiet hist. Forschungen h. v. thür. sächs. Ver. 21, 237 Anmerkung.

⁶⁾ *um den bronnen Weikersheim 1631 Z. f. wirtemb. Franken 7, 324 f. — um die linde Burgebrach 1407 Haas Slavenland 2, 49. Vgl. S. 28.*

⁷⁾ Vgl. unten S. 45 Anm. 5. Derartige Gewichte kommen als Verschärfung bei anderen Schandstrafen vor. Sie wurden z. B. an die Schandmäntel gehängt, oder an die Füße des Eselreiters. (Bierdimpfl Straf- u. Folterinstrumente d. bayr. Nat. Mus. 1882. S. 83 f.). Ihre Verwendung bei der Folter war ganz allgemein.

⁸⁾ z. B. für Flachs, Wolle, Federn (Schiller-Lübben Mnd. WB. 4, 385), Wachs (Andree Votive u. Weihegaben 77), Butter (Grimm Weist. 1, 159), Getreide (Fontes rer. Austr. II. 39, 218).

schrieben¹⁾; auch die äußere Gestalt war vielfach die von Gewichten²⁾. Ja es wäre nicht undenkbar, daß ursprünglich in der Regel, und später noch in Orten, die keine eigens für Strafzwecke bestimmten Steine hatten, die öffentlichen Marktgewichte³⁾ beim Strafvollzug verwendet worden sind. So einfach und durch ihre Einfachheit bestechend die Ableitung der Schandsteine von Steingewichten auch ist, so bietet sie doch keine befriedigende Lösung der Frage. Namentlich gibt sie darauf keine Antwort, warum das Steintragen vorzüglich eine Frauenstrafe ist. Man müßte sich damit behelfen, daß man eine Ausdehnung einer ursprünglichen bloßen Standesstrafe für Marktweiber (als deren Berufszeichen die Gewichte gelten könnten) annimmt. In späterer Zeit ist wohl in manchen Städten das Steintragen hauptsächlich Strafe für Marktfrauen; für die frühesten Quellen wird es sich jedoch nicht nachweisen lassen.

c) Der Stein als Symbol der Buße?

Der Stein könnte auch als Ersatz der Buße aufgefaßt werden, an deren Stelle er bei Nichtzahlung tritt. So wie eine Schenkung erst dann giltig und unwiderruflich war, wenn eine, wenn auch wertlose, Gegenschenkung erfolgt war, so gab es keine Versöhnung ohne Buße. Dem an sich wertlosen Launegild würde in unsrem Falle die Bußzahlung mit dem wertlosen Stein entsprechen. Als Bußen kommen in Betracht: Geld, Wachs und Getreide. Die Tatsache, daß im Geldverkehr Pfund und Stein übliche Bezeichnungen waren, Wachs nach Pfunden oder Steinen gemessen wurde, Getreide ebenfalls nach Steinen, verlockt nun zu der Annahme, daß die Unvermögenden, um doch eine Buße zu leisten, statt Geld oder Geldeswert den Stein als Scheinersatz tragen mußten. Besonders in den Fällen, wo der Stein zum Haus der Beleidigten⁴⁾,

¹⁾ S. oben S. 2. Namentlich ist zu beachten: *ein icklich stein soll einen gewegeu stein behalden.* (Grimm RA.⁴ 2, 315). Des Vergleichs wegen mag daran erinnert werden, daß bei den Friesen (Richthofen Rqu. 367) dem zu Ertränkenden so viel Steine an den Hals gebunden wurden, als sein Körpergewicht ausmachte. Vgl. Grimm RA.⁴ 2, 281.

²⁾ S. oben S. 2.

³⁾ S. oben S. 8f. über den Namen *wagstain*.

⁴⁾ Herzogenburg 1566 (Anhang 9). Vgl. S. 28.

oder in die Kirche zum Altar — wohin ja auch das Wachs gebracht wurde — geschleppt wurde, könnte sich diese Anschauung gebildet haben. Der ganze Zusammenhang ist aber doch zu äußerlich, als daß man hierauf eine stichhaltige Erklärung bauen könnte.

d) Das Steineführen.

Troz¹⁾, der das Steintragen der Weiber mit der Strafe des Steineführens²⁾ (Steinekarrens) zusammenbringt, scheint auch im Steineliefere³⁾ einen Ersatz für Bußgeldliefere zu sehen. Dreyer⁴⁾ wendet sich gegen Troz, wobei er sich begnügt, „beiläufig noch zu berühren“, daß zwischen „dieser Lithophorie und jener Steintragungsstrafe“ gar keine Verbindung sei. Da wir beide Strafen auf den gleichen Ursprung, die Strafknechtschaft, zurückführen können, so besteht doch wohl eine Verbindung. Freilich läßt sich nicht die eine Strafart von der andern ableiten⁵⁾.

e) Der Kampfstein.

In der Darstellung des gerichtlichen Zweikampfes zwischen Mann und Frau⁶⁾ ist uns als Waffe der Frau ein Stein genannt. Die Frau kämpft mit einem in einen Schleier — ebenfalls weibliches Symbol — eingebundenen Stein. Ein besonderer Name für diese Waffe ist nicht bezeugt. Aber selbst wenn sich eine allgemeinere Verwendung des Steines zum Streite⁷⁾ nachweisen ließe,

¹⁾ De jure agrario Belgii foederati. 2, 287.

²⁾ z. B. Schlettstädter Stadtrecht (1294—1401) S. 287.

³⁾ Er führt u. a. an: *steene schieten i. e. solvere tributum palatio*.

⁴⁾ Antiquar. Anmerkungen S. 121.

⁵⁾ Wohl aber kommen beide Strafen in gleichzeitiger Anwendung vor. J. G. Heinritz, Versuch e. Gesch. der Stadt Bayreuth 1823 S. 67 erwähnt einen Fall, wo eine Frau für Bruch des Kirchweihfriedens folgende Strafe erhielt: 8 Tage lang den Stein am Fuße in ihrem Hause zu haben oder 15 Stück Steine zu führen zu der Stadt Notdurft. Die Verwendung des Lastersteines als Fußgewicht ist etwas Außergewöhnliches.

⁶⁾ Augsburger StR. 1276 (Freyberg S. 55) Ruprecht v. Freising 2, 51. Hommel Jurispr. numism. illustr. Lpz. 1763 S. 75 ff. Schlichtegroll Thalhofer 1817. Auf eine poetische Darstellung aus dem 13. Jh. (Heinrich von Neustadt, Apollonius) macht Alwin Schultz, Höfisches Leben² 2, 147 f. aufmerksam.

⁷⁾ Vom Steinwerfen, Steinstoßen, Steinzücken dürfen wir hier ganz absehen.

könnte man das Steintragen nicht davon ableiten, weder als spiegelnde Strafe, noch sonst. Schon darum, weil der „Kampfstein“ bedeutend leichter ist als der Bagstein¹⁾.

f) Die Strafsteine in Schweden.

In Schweden²⁾ war das Steintragen nicht in der ursprünglichen Art gebräuchlich, daher läßt sich aus der dort üblichen Form der Strafsteine kein Schluß ziehen. Den Ausdruck *baera stadzens mantol* möchte ich fast als eine lächerliche Umschreibung für „nackt laufen“ ansehen, ähnlich wie es anderwärts heißt *trinken aus des büttels flasche* für „die Flasche tragen“.

g) Das Versteinern.

Stöber, der gleich Grimm im Lasterstein ein Symbol der Steinigung sieht, bringt eine Reihe von Notizen über Steinigung bei den Völkern des Altertums und führt schließlich³⁾ eine Stelle aus dem Talmud an. „Welcher Übles redet und verleumdet, dessen Seele fährt in einen stummen Stein.“ Wenn er auch keine weiteren Folgerungen zieht, so scheint er doch hier die erste Wurzel der Strafe des Steintragens, bezw. der Steinigung zu sehen. Dazu hätte Stöber den Talmud nicht heranziehen müssen, denn die Sage von Verwandlungen in Stein ist auch den arischen Völkern sehr geläufig⁴⁾. Sie dürfte überhaupt allgemein vorkommen und in der Regel durch menschenähnliche Naturgebilde oder alte unverstandene Bildsäulen u. dergl. ihre Erklärung finden. Das bekannteste deutsche Beispiel ist die Sage von der Frau Hütt bei Innsbruck.

Auch die Gedankenverbindung von „stumm“ und „Stein“ ist sehr naheliegend und allgemein.

Es müßten viel bessere Argumente ins Treffen geführt werden, wenn man auch nur die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen

¹⁾ Der Kampfstein soll sein *füstgross* (Augsbg), *ain Pfd. swär der stat wag* (Rupr.), *swaere pi driem pfunden* (Heinr.), 4 oder 5 Pfund (Thalhofer). Vgl. oben S. 2.

²⁾ Grimm, RA.⁴ 2, 317. Liebrecht Zur Volkskunde 429.

³⁾ a. a. O. S. 135.

⁴⁾ Vgl. Z Volksk. 16 (1906) S. 177 ff. „Eine moderne Sage von einem Gottesfrevler“.

der dichterischen Vorstellung von der göttlichen Strafe der Versteinerung und der ursprünglich - einfachen Todesstrafe durch Steinigen und weiterhin der Strafe des Steintragens zugeben sollte.

h) Das Heben, Schützen, Lupfen.

Es ist ein alter Volksbrauch¹⁾, der sich als Volksspiel bis heute erhalten hat, im Heben gewisser schwerer Gegenstände (eiserne Statuen, Leonhardsklotz, Leonhardsnagel u. s. f.) seine Kraft zu erproben. Diese Sitte hatte religiösen Charakter. Die Kraftprobe war eine Gewissensprobe. Wem sie gelang, der war frei von Sünden. Das Heben²⁾ war ein verdienstliches Werk, es war eine Bußübung.

Denkbar, wenn auch recht unwahrscheinlich, ist ein Zusammenhang dieser Sitte mit dem Steintragen. Etwa in der Weise: Bei religiösen Umzügen werden Götter- bzw. dann Heiligenstatuen umgetragen. Diese schwere Arbeit wird als verdienstlich und reinigend von Sünden angesehen. Es werden dazu Leute genommen, die ein Vergehen zu büßen haben. Schließlich wird das Tragen als eine Strafe aufgefaßt. Aber warum ist das Tragen grade Frauenstrafe?

i) Kirchliche Einflüsse.

Wenn auch die Steinstrafe als solche nicht kirchlichen Ursprung hat³⁾, so sind doch eine Reihe von Einzelheiten in der Verhängung der Strafe und im Vollzug derselben zweifellos auf kirchlichem Boden erwachsen. Dies ist aus verschiedenen Ursachen zu erklären. Einmal schon aus dem sakralen Charakter der

¹⁾ Vgl. Andree Votive 102 ff. (Würdinger und Leonhardsklötze). — Hieher und nicht zur Strafe des Steintragens gehört die mir von Prof. Kahle in Heidelberg freundlichst gemachte Mitteilung über drei Steine in einer Kaserne in Oldenburg [mit den Namen: Pippin der Kleine, Karl der Große, Nero der Grausame]; das Tragen eines dieser Steine war als Kameradschaftsstrafe in Übung.

²⁾ ‚Heben‘ bedeutet in Luthers Bibelübersetzung auch ‚opfern‘. Grimm DWB. 4, 2. S. 731.

³⁾ J. Kreuser (Christliche Symbolik. Brixen 1868. SA. aus „Wiederum Kirchenbau“. S. 279) sieht im Stein eine Sünde symbolisiert. Diese Ansicht ist ebensowenig für die Aufhellung der Steinstrafe verwertbar als der Hinweis auf die Sage vom steinrollenden oder steineführenden Teufel. (E. L. Rochholz, Der Steinkultus in der Schweiz. Argovia 1862–63. S. 44).

öffentlichen Strafen. Ferner war durch die Einkleidung in kirchliche Formen die Publizität der Strafvollstreckung am besten gesichert, und schließlich stammen eben die meisten Nachrichten über das Steintragen aus kirchlichen Gebieten.

Das öffentliche Zurschautragen der Buße geschah ursprünglich beim kirchlichen Umgang. Die Sünderin nahm in Büßtracht und mit dem Zeichen der Buße (Besen, Rute, Kerze) an der gewöhnlichen Prozession teil. Es erscheint als ein Rest dieser Einrichtung, wenn in späterer Zeit der vorgeschriebene Weg um die Kirche, von einer Kirche zur andern führt, oder wenn der Umzug in der Kirche vor dem Altar oder im Kloster sein Ende findet, wo auch der Stein aufbewahrt wird. Auch der Tag und die Stunde der Strafvollstreckung weisen auf die Kirche hin. Die Wachsstrafe ist gleichfalls religiösen Ursprungs.

Namentlich ist daran zu erinnern, daß die Delikte, die mit Steintragen gebüßt wurden, vielfach der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Kirchenzucht unterlagen, wie Ehrenkränkung, Gotteslästerung, Ehebruch.

IV.

A n h a n g.

1. Bogen-Neusiedel.

So zwo Nachbarin oder andere inländische weibspersonen mit einander kriegten und sich gotteslästerlicher¹⁾ unschambarer Wort gebraucheten, darum soll sie der richter mit der fidl²⁾ oder pockstain neben ainem pfunt wax zu ihrer kirchen³⁾ straffen.

ÖW. 8, 28, 4 ff. Bogen-Neusiedel bei Gaunersdorf, Ende des 16. Jahrhunderts. Nur in den angegebenen Varianten weichen davon ab die Texte von Hagenbrunn und Klein-Engersdorf [bei

¹⁾ *verbothner und.* — ²⁾ *fidl* fehlt.

³⁾ *zur St. Veitskirchen.* Diese stand in Engersdorf. ÖW. 8, 351 Note *.

Korneuburg, 1629—32.]¹⁾, Reinprechtspölla [bei Eggöburg, erste Hälfte des 17. Jahrh.]²⁾ und Stetten [bei Korneuburg c. 1685]³⁾.

Alle diese Orte waren Klosterneuburger Besitz.

2. Drösing.

Item, wann ain mann und ain frau mit einander kriegten und geb ainer dem andern verbottene wort und redet der mann der frauen auf ihr ehr, so ist er umb daß wandel 32 u pfennig.

Item, und ob die frau dem mann auch redet auf sein ehr und daß zu ihm nit bringen möcht, die ist umb daß wandl die ain ehrlichen mann hat umb 32 s. aber wehr daß die frau den mannkrieg nit vertragen wolt und wolt den mann in solch groß wandl und schaden fűhren, so ist die frau 32 u s und der mann umb 32 s.

Item, und ain wittib die mag so vill verwandln alß ain mann.

Item, ob sich zwo frume frauen miteinander zerritteten und mit ungezogenen worten an einander kemben, die mag der richter nach rath des raths pűessen mit dem pockstain.

ÖW. 8, 100. Drösing 1469. Dem Frh. v. Althann gehörig.

3. Ebersdorf a. Z.

Item richter und gemein rugen und melden auch: wenn ein frau mit der andern kriegt und aine der andern böse wort zusetzt, das aine unter ihnen verklagt wierdt, so soll ihr der richter den pachstein anhachen vor seinem hauß, den soll sie tragen zu ainem valtor auß und umb das dorf und zu dem andern valter wider hinein und für deß richters hauß, und der richter soll ihr den stain dreimal in den rucken fallen lassen.

ÖW. 8, 138, 36 ff. Ebersdorf a. d. Zaya 1514. Zur Herrschaft Schauenstein.

4. Eipeltau.

Si melden weiter zu recht ob ain unbeschaidens weib ainem mann oder andern frauen zu nahet mit worten redet, so sol si der richter in ain eisen pant nemen und sol ir den pachstain an den hals hangen und sol si in den dorf auf und nider furn von ainem valthor zum andern; und dieweil mon sie puest so sol der richter des pesten weins ainen emer nemen so mon in zu der zeit haben mag, und sol darein drew oder vier assach legen, und all jung

¹⁾ ÖW. 8, 354. — ²⁾ ÖW. 8, 598. — ³⁾ ÖW. 8, 361.

knaben alz vil ir in dem aigen sein sollen den zu ainer gedächtnus austrinken, und den sol das pöss weib bezallen ön alle widerred pei dem großen wandl.

ÖW. 8, 322, 34 ff. Eipeltau am Marchfelde 1512. Zu Klosterneuburg gehörig.

5. Els.

So¹⁾ die beschauer die hertstett beschauent und ander notturft, so man in dann nachredet, ist es ein mann so ist er zu wandl von iedem umb 72 λ , ist es ein frau, die auch den beschauern nachredet, das sich das in wahrhait befindt, die ist zue wandl umb 2 und 6 β λ oder sie trag den pockstain.

Item¹⁾ wer ain fridtbare frauen schlegt ohne clag und ohne rede zu sezen ihrs manns, der hat verwandlt 5 u λ und soll der frauen hult gewinnen.

— — Ob ein pfarrer da zu Elß oder ein caplan ieder ein sshafferin hette die unzüchtig were und wolt andere leut nit mit gemach lassen, es were mit Worten oder mit werken, und wolt albeege besser sein als andere leut und wolt fromme erbare nachbarn und frauen übel handeln und nachreden, so soll man sie straffen mit gueten schleglen das ihr an dem leben nichts soll schaden, darumb ist man nit höher zue wandel der herrschaft den umb 12 λ und stehet dennoch in meines gnedigen herrn besserung²⁾.

ÖW. 8, 948 f. Hartenstein c. 1605 (weltlich). Els³⁾ 1605 bis 1623 (Herrschaft Hartenstein).

Item man soll auch nicht graßen auf den reinen; nach s. Johannestag aber ist es iedermann erlaubet. — sie sollen auch nicht trait schneiden. — hett sie aber trait geschnitten, so stunt sie in meines herrn beßerung bei 6 β 2 λ oder trag den pogstain.

Item ob zwei frauen krichaft wurden mit unzüchtigen Worten oder werken, so sollen sie den pogstain tragen oder ersuch meines gnedigen herren hult bei 6 β 2 λ und so oft sie mit dem pockstain rast 12 λ . — ÖW. 8, 953. Els.

¹⁾ Diese zwei Absätze nur in Hartenstein.

²⁾ Der letzte Satz nur in Els.

³⁾ ÖW. 8, 955. Das Steintragen war jedoch schon früher dort bekannt. Archiv f. Kunde österr. GeschQu. 25, 132.

6. Ensndorf.

Die acht ordenung ist dye, daz kayn frawenpild, sy sey iung oder alt, reich oder arm, wye sy genannt sey kayne außgenommen, noch hyndan gesetzt, sol pose wort sprechen, schelten, schweren, noch fluchen, noch dye andern mit schemlichen worten dy do nit frumen frawen zulent, an iren leymat, oder an ir er reden, noch ir er abschneiden mit verpotten worten heymlich oder offentlich in kaynerlay weiss. Welcher aber daz überfure daz man sy dez uberweisen möcht, dieselb die daz gethon hat, dye soll und muess den sten tragen, der ein halben zenten hat, denselben stein soll sy auff sye nemen vor dem closter, und der geschworen amptmann soll ir vorgehen untz zu der prucken und herwider zu dem closter, und sol an ayn peck schlagen und dopey sollen all man und frawen sein onverlich und wer aussen peleybt, und nit dobey ist, der oder die sol daz wandeln mit 12 regenspurger den.

Welch fraw aber den stain nit tragen, wen sy daz verdint hat in moss, als oben geschriben ist, dy soll dofur zu puess und zu wandel geben on alle genad 1 u regenspurger den. in heint und in morgen.

Mon. Boica 24, 239. Kloster Ensndorf [Ober-Pfalz], Gerichtsordnung c. 1460.

7. Friedberg.

Item wann zwo frauen oder dirnen offentlich mit einander schlüegen oder raufeten oder sich schändeten, so sollen sie beide ohne alle gnad den bachstein vor allermänig tragen.

Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen 15, 194. Teiding von Friedberg¹⁾ § 37.

8. Gutenstein.

Item so ain fraw die ander schilt, so ist das wandel 12 λ ²⁾ aber man sol ir den wagstain anhaben — —

ÖW. 7, 352. Gutenstein, Ende des 15. Jahrh.

So ain fraw ain schilt, so ist das wandel 12 λ .

ÖW. 7, 337. Rohr und Schwarzau 1597. Herrschaft Gutenstein.

¹⁾ Friedberg liegt bei Hohenfurt im südlichsten Böhmen.

²⁾ So schon Anfang des 15. Jahrh.: ÖW. 7, 369.

So ain weib dass antere bößlich schildt — — ist das wandl 32 λ auch soll der richter oder ambtman derselben die fidel anhenken und mit dem pachstain straffen, verschuldt sie aber ain mehrers so solle sie auch höher gestrafft werden.

ÖW. 7, 345. Rohr und Schwarzau. 17. Jahrh.

9. Herzogenburg.

41. Wir ordnen und wölen auch, wo sich zwo frauen entzwairen und aine die andere iren eren verletzete, auch gottsestern vnd schmähen, so sy angesessen sein, soll die vrsacherin verfallen sein 5 u λ ; so sy aber solches am guet nit hat vnd solich lästerwort im prauch hat vnd sonst leichtfertig ist, so soll sy am negsten freittag den pockhstain von der seuln, daran er henckht, bis zu der beleidigten haus tragen.

42. Ob aber unangesessene leichtfertige weiber frumbe frauen chulten, an ehrn verletzten, die sollen den pockstain tragen und sdarnach zum Kremserthor hinauß die vier straß weisen und zaigen, da mag sy gehen welleche sy will vnd soll ir die Wyden verpoten sein.

Kaltenbaek 2, 121. Herzogenburg auf der Widen 1566.

10. Herrschaft Kranichberg.

Ob die weiber ainander schulden oder rauften, so sint si verfallen das frevelwandl zwen und sechß schilling und soll den pagstain das ganz pinmerkt austragen und sollen all nachparn mitgeen, wie dan ir recht ist.

ÖW. 7, 286. Penk.

Welicher der wär der den viern oder zwelfern nachredet, der selbs an dem pandädning gesessen ist, fur ieden zwen und sechs schilling λ . wann es aber ain frau tätt, so ist si umb zwen und sechß schilling und soll den pachstain tragen wie dan ir recht ist.

ÖW. 7, 296. Enzenreut (gleichlautend Landschach¹⁾).

Weliche frau unbeschaidne oder unziemliche wort trib, die sol den bachstain tragen das ganz pimerk aus und wider haim zu dem leitgeb, und ir mann soll kaufn ain emer wein den nachparn; und si gibt nichts. — ÖW. 7, 230. Diepolts.

¹⁾ ÖW. 7, 281.

Alle diese Orte waren Kranichberger Herrschaft. Die Texte stammen aus dem Anfange des 16. Jahrh.

11. Laa.

Gibt ainer dem andern verpotne wort und schilt in unpillicher weis an seinen eren der richter solle in darzu halten damit er dem — — durch ainen widerruef oder zum wenigsten ain fruntlich abpitten abtrag zu ergetzlichkeit zainer ern thue, also: hat ainer seinen nachparrn oder ein andern offentlich gescholten und geschmächt, so bitte er ime söllichs offentlich wider ab ime des umb gottes willen zu verzeihen; ist es aber — — haimlich beschehen, so solle das abpitten auch dergleich alain vor dem richter beschehen; und geb der dem andern unrecht getan hat zu wandl ain phunt und dem richter 72 ſ. ob aber zwen gleicher weis an eiander verpotne wort gäben und beschäch doch an grunt, alain aus zorn mit trunkenheit oder dergleich ursachen, so heb der richter und die vierer die . . . verpotnen wort gegen einander auf und mach die partheien zu frunten oder gebiet in bei einem peenfall fride und straff ieden tail umb ain phunt, davon solle er haben 72 ſ. also solle es auch mit den frauen die in dergleich vällen beclagt gehalten werden, oder aber so es von nötten, sollen sie fur die geldstraff den pockstain tragen.

ÖW. 7, 614 f. Laa¹⁾ 1528. (Vitzdomamt), Hennersdorf²⁾ 1530 (früher landesfürstlich, seit 1527 im Besitze des Vitzdoms), Weinhaus 1585³⁾ und zweite Hälfte des 17. Jahrh.⁴⁾ (Herrschaft: Pfarre Hütteldorf), Siebenhirten⁵⁾ 1617 (früher landesfürstlich, seit 1576 Privatbesitz), Erla bei Wien⁶⁾ um 1688.

Nahverwandt sind die unter sich gleichen Texte von Rauhenwart⁷⁾ 1614, Ober Stockstall⁸⁾ 1614, Gersthof⁹⁾ 17. Jahrh., Liesing¹⁰⁾ zweiter Text 17. Jahrh. (insgesamt zu St. Dorothea in Wien gehörig) die jedoch so schließen: *oder aber — — für die geldstraff etliche tag lang in die fild gespannt werden.*

1) ÖW. 7, 682. — 2) ÖW. 7, 614 f. — 3) ÖW. 7, 856.

4) ÖW. 8, 1073. — 5) ÖW. 7, 604. — 6) ÖW. 8, 1098.

7) ÖW. 7, 437. — 8) ÖW. 8, 638. — 9) ÖW. 7, 856.

10) ÖW. 7, 633. Vgl. aber den Text von 1541.

12. Liesing.

Item, wer ainem anredt, es sei fraw oder man, heimlich oder offentlich, daß es gieng auf sein trew und eer und mag das nicht erweisen, zu wandl funf phunt phenning oder die zung werd im zu dem nagg ausgezogen¹⁾, und leg ime seinen schaden ab.

ÖW. 7, 627, 30 ff. Liesing 1541 (Zu St. Dorothea in Wien. Ein Teil war weltlich und kam 1657 an die Jesuiten in Wien), Baumgarten an der Wien²⁾ 16. Jahrh. (zu Kloster Formbach), Eigen Atzgersdorf³⁾ 1666 (früher weltlich, seit 1657 bei den Jesuiten), Mauer⁴⁾ 1667 (seit 1609 bei den Jesuiten).

Item, weliche fraw jung oder alt verpottne wort geit gegen man oder frauen die geb zu wandl 72 ſ oder trag den pachstain.

ÖW. 7, 628, 34 ff. Liesing. Ebenso Baumgarten⁵⁾, Atzgersdorf⁶⁾, Mauer⁷⁾.

13. Lilienfeld.

Wann die weiber oder andre ledige weibliche pilt übl einander außschelten, die sollen zu straff ohne ainiches aufziehen oder verlengerung den pockstain herumb tragen oder dafür zu wandl 32 tal. ſ.

ÖW. 8, 589, 37 ff. Grafenberg bei Eggenburg. Radelbrunn⁸⁾ und Stratzing⁹⁾ unweit von Grafenberg, Alle drei Orte gehörten dem Kloster Lilienfeld. Die Texte sind aus dem 16. Jahrhundert.

14. Minkendorf.

Fordert ein mann den andern auß seinen hauß in gefehr, als oft er das thuet zo ist er umb das wandl 6 ß 2 ſ. fordert ein mann ein weib auß einem hauß der ist umb 5 u ſ zu wandl. fordert aber ein weib einen mann auß einen hauß, die ist umb 10 u ſ zu wandl¹⁰⁾.

1) Baumgarten: in dem nack herausgezogen. Atzgersdorf: auß zu dem näcken gezogen. Mauer: nur Geldstrafe.

2) ÖW. 7, 721. — 3) ÖW. 7, 643. — 4) ÖW. 7, 652.

5) ÖW. 7, 723. — 6) ÖW. 7, 644.

7) ÖW. 7, 653. Mauer 1730 ist der Text ganz verändert. Da kommt auch der Bagstein nicht mehr vor, sondern die Prechel.

8) ÖW. 8, 528. — 9) ÖW. 8, 907.

10) halb zur kirchen und halb der herrschaft.

Kriegent aber zwei weiber oder mehr mit einander und geben gegen einander verbottene wort, so ist ihr iedes 12 ſ¹⁾. rauffent oder schlagent sie an einander, doch alß sie nit merklichen lembnus begünnen²⁾, so sollen sie den pockstein in dem dorf auf und nider tragen und der richter soll dazue dingen ein pfeifer und ihr mann ein pauker³⁾. theten sie aber an einander lembnüß oder verderblichen schaden⁴⁾, so soll man sie straffen als recht ist⁵⁾,

ÖW. 7, 413, 17 ff. 7, 418. 7, 1060. Minkendorf a. d. Triesting 1452, 16. und 17. Jahrh. Gleichlautend Trumau⁶⁾ 17. Jahrh. Beide Orte waren Heiligenkreuzer Besitz. Das Teiding von Kaiser-Steinbruch⁷⁾ am Leithagebirge [in Ungarn; Heiligenkreuzisch] von 1634 ist um die Zusätze S. 54 Anm. 10 und S. 55 Anm. 5 erweitert.

15. Saubersdorf.

Item es vermag auch die gerechtigkeit hie zu Sauberßdorf: wo die Weiber an einander außschulden oder aine der anderen verpotne wort gäben und solches auf si weißlich wiert, es wär wo es woltt, zu felt oder zu gassen, und kämen fur gericht, so sein si wändl schuldig zwen und sechs schilling der obrigkeit oder si soll den pockstain tragen: so solt der Richter ain zistl folle⁸⁾ air kaufen und solt die jungen knecht, alß vil er zu wegen kan pringen, zusam fordern und das see es mit den airn werfen als lang si weren, von krichtßhaus auß piß wieder ins Krichthaus im dorf auf und ab, so sollt si der zwen und sechs schilling frei sein.

ÖW. 7, 124, 22 ff. Saubersdorf b. Wr.-Neustadt. 16. Jahrh. Dem Geschlechte Puchheim gehörig.

16. Schatterlee.

Item ob sich gepurt das sich zwo frawn vergässen mit red, so schullen sich die mannen nicht darumb annemen, aber si schulln das bringen an ein richter und das anklagn. und der richter scholl

Bemerkenswerte Änderungen des K.-Steinbrucher Textes sind: ¹⁾ 2 u ſ der herrschaft. ²⁾ doch also daß keine der anderen sonderen schaden zuegefüget hette. ³⁾ ihr mann soll pauken. ⁴⁾ theten sie aber einander beschädigen.

⁵⁾ wan sie allezeit also zwiestreitig sein und keine besserung zu hoffen ist, die zustüftung auferlegt werden.

⁶⁾ ÖW. 7, 413. — ⁷⁾ ÖW. 7, 1048 f. — ⁸⁾ Variante voller.

sentn nach den frau und sol die gesworen zu im nemen und schol sew verhören nach irr baiden furllegung; und welchew di ist dew die gesworen kunnen erkennen das si ungerecht ist, die scholl darumb gebessert werdn und gestrafft von irm mann untzt als lang das di ander der unguilich ist geschehen, ein gemuegn hat. wär aber das sei ir man nicht straffn wollt umb di schuld, so scholl sei der richter nemen und scholl di legn in ein kastn und scholl fur sei slahn zwai sloss, damit di frau wol behüet sei; auch scholl der richter irm mann den ainn schlussl gebn und er scholl den andern habm; und scholl sein in dem kasten untzt als lang das di gesworen kunnen erkennen das si umb die schuld gepessert wert.

ÖW. 8, 182, 24 ff. Schatterlee, südwestlich von Laa. 1489. Dem Kloster Waldhausen in Ober-Österreich gehörig.

17. Schönberg.

Weiber greinen straaft.

Jtem die frauen solden sein gezogen, wo das aber nicht geschäche und daß aine mit der andern anhueb und gäb aine der andern verpottene wort und die ander wollt nicht nachgeben, so wehren sie beit bueffellig, und die erst so angefangen hat solt den pockstain hinaus tragen an die waahrt und die ander, die nicht hat nachgeben soll den pockstain wider herein tragen, und als oft sie rast, es wehre hierin oder draussen, so ist sie um 12 ſ zue wandl, und wan sie herwieder in kombt so sein sie beede dem Richter zue geben 3 helbling zum wandel. wolden sie aber miht dem gericht abkomen, daß mügen sie duen ehe wan sie fier recht komen; dan komen sie fier recht, so soll anderst nichts helfen, dan sie dragen den pockstain, ausgenomben sie reden sich dan auß daß zue recht genuegsam sei, darbei man sie lassen soll.

ÖW. 8, 731, 5 ff. Schönberg a. Kamp. c. 1430—c. 1625. Weltlich.

18. Senftenberg.

Von der scheltwort.

Darnach ist mehr unser gerechtigkeit zu melden daß ain frume gelante frau aine die ander noch ainen frumen gelanten man, eß sei ainer geseßner oder gast, mit bösen scheltworten nicht ubl handln soll. und welche deß uberfahren wurde, die soll hie den pagstain

tragen von ainem ort zu dem andern, und si soll denselben stain drei stunt niderlegen, und als oft si den von ihr legt so ist si dem nachrichter schuldig zu geben zwelf pfennig; und es soll auch der nachrichter ihr schult öffentlich beruefen. welche fraw hinfür solch sach mit worten gegen frauen oder mann verschuldet, die muesset auch also püessen und den pagstein tragen von einem ort zu dem andern und den pagstein hinwider zu der schranen bringen. wolt aber derselben frauen mann oder ander iemant von ihrenwegen den richter, die geschworen oder ander iemant darumben anfeinten, den soll und mag der richter darumb zu seinen handen nehmen und den auch püessen noch rathß rathe.

ÖW. 8, 923 f. Senftenberg bei Krems. 1524—54. Herrschaft Schauberg.

19. Solenau.

Item, ob ain fraw die ander ubl handelt mit verpoten worten oder mit pösen worten, sol tragen den packstain oder sol der herrschaft verfallen sein 1 tal. ʒ und dem richter 12 ʒ.

ÖW. 7, 382, 30 ff. Markt Solenau 1412 (Herrschaft Schönau).

20. Stratzdorf.

Item ob ain eeweib die ander ubelhandliet, dew ist zu wandel 6 β 2 ʒ. macht si den man zarnig daz er sich selber rech, daz sol man derkennen zu Prunn in der schran di zwo gemain was der verwandelt hab.

ÖW. 8, 866. Stratzdorf c. 1400 Ebenso Brunn im Felde¹⁾, Ende des 15. Jahrh., Gedersdorf²⁾, Anfang des 16. Jahrh.; Nieder-Rohrendorf und Ober-Weidling³⁾. Alle Orte liegen bei Krems und standen unter der Gerichtsbarkeit von Grafeneck.

Brunn und Gedersdorf haben noch eine zweite Stelle:

Item ain ide frume fraw soll haben ir beiplich zucht und er. thuet si des nicht, so ist si schuldig den pachstain zu tragen mit der straff nach iem verdienen⁴⁾.

Gedersdorf hat überdies folgende dritte Bestimmung:

¹⁾ ÖW. 8, 885. — ²⁾ ÖW. 8, 883 Note a. — ³⁾ ÖW. 8, 880.

⁴⁾ ÖW. 8, 889. erinnert an Schönberg. (Anhang. 17.)

Item ob ain eeweib ain handlt, wer weib oder man, daß trew und er perurt, so solt si den pokstain tragen, und wan si in aufhebt so ist si umb 2 und 6 ß ʒ, und den pokstain soll si tragen zu ring umb und umb in dem dorf¹⁾.

21. Tattendorf.

All die mannen die irer weiber nit zu gwalt haben, der herrschaft, dem richter den gesworen nachreden mit verpotten worten, soll der richter baide fraw und man in sein straff nemen so lang unz si nach rat der viern gestrafft werden.

ÖW. 7, 402, 39 ff. Tattendorf a. d. Triesting c. 1450, Klosterneuburger Besitz. Gleichlautend im Nachbardorfe Ober-Waltersdorf²⁾ 1732—68. Heiligenkreuzer Besitz. Hirschstetten³⁾ bei Aspern 16. Jahrh., Hagenberg⁴⁾ bei Mistelbach c. 1554. Die beiden letztgenannten Orte standen unter weltlicher Herrschaft.

22. Trandorf.

Ob frawn oder diernen rauften oder schluegen an einander oder verpotne wort ausgaben aine der andern, so sein sie den pachstain schuldig zu tragen von ainem ort zum andern, darnach soll sie der richter oder amptman erfordern, und weliche unrecht⁵⁾ erfunden wirt die ist zu wandl 72 ʒ⁶⁾.

ÖW. 8, 1010, 34 ff. Trandorf 1530. (Es gieng in diesem Jahre vom Stift St. Andrä a. d. Traisen an das Stift Göttweih über.) Gleichlautend: Rechte des Stiftes Göttweih, der Grafschaft Nieder-Ranna und der Bürger zu Kottes und Mühldorf⁷⁾ 1540. Rechte und Freiheiten des Stiftes St. Andrä a. d. Traisen⁸⁾ 17. Jahrh.

¹⁾ ÖW. 8, 891. ²⁾ ÖW. 7, 408.

³⁾ ÖW. 8, 306. An späterer Stelle (ÖW. 8, 307 Note 10): *Item so die frauen einander schelten mit verpotnen worten, ist jede person dem herrn zu wandel 6 ß ʒ.*

Item wan frauen und man einander verletzen jedes an seinen ehren und solche verletzung nit genugsam beweisen möcht so ist jedes dem herrn zue wandl 5 u ʒ.

⁴⁾ ÖW. 8, 152. ⁵⁾ Variante: mit anfang.

⁶⁾ Variante: 1 tal. ʒ. ⁷⁾ ÖW. 8, 962. ⁸⁾ ÖW. 8, 627.

23. Tresdorf.

Item, ob ein weib auf der gassen öffentlich mit verbotnen worten schilt oder beleidigt, welche die ist, ist zu wandl verfallen 6 ß 2 ð. hat si es an dem guet nit, so sols sie die geigen tragen.

ÖW. 7, 370 Tresdorf und Sebern 1582. (Herrschaft: Jesuiten in Wien.)

Gleichlautend bis auf die Schlußworte (dafür: *so soll si den packstain tragen*) Grinzing¹⁾, 17. Jahrh. (Jesuiten, Wien).

soll sie die geige oder fidl tragen Tresdorf²⁾ 1685.

24. Ulrichskirchen.

I. Ob sich die weib mit einander schendaten mit unzimblichen warten, so sol mon in anhaben den pokstain, den süllen si tragen von einem falltar zum andern, von ainem ort zu dem andern, und sol in der richter dingen einen pheifer und ir aigner man einen pauker³⁾. ob aber ainer sein weib wolt dem gericht vorhalten, so mon si vordret zu der peen, dem sol der richter schicken das stäbl und ist der herschaft verfallen 32 tal. ð als ainer der sich des gericht hat underwuntn.

Ob aber ein weib unzüchtig wër mit worten und mit werchn und würd irm man geklagt und⁴⁾ er zug si nicht davon, die sind baide wandl phlichtig und pessrung darnach und die unzücht gros ist.

ÖW. 8, 12 Zeile 11 ff. Ulrichskirchen 1438—52. Mit geringen Abweichungen haben denselben Text Thomasl⁵⁾, Mitte des 15. Jahrh.; Rannersdorf⁶⁾, Mitte des 15. Jahrh.; Nodendorf⁷⁾ 1530; Baumgarten a, d. March⁸⁾, 16. Jahrh.; Erdpreß⁹⁾, 16. Jahrh.; Nieder-Sulz¹⁰⁾, 16. Jahrh.; Haslach¹¹⁾, 16. Jahrh.;

1) ÖW. 7, 938. 2) ÖW. 7, 375.

3) Dieser Satz ist in Ebersbrunn mit Bleistift getilgt. ÖW. 8, 161 Anmerkung h.

4) *wolt si nicht davon ziehen und darumß straffen* Thomasl.

5) ÖW. 8, 161. 6) ÖW. 8, 135. 7) ÖW. 8, 170.

8) ÖW. 8, 38. 9) ÖW. 8, 86.

10) ÖW. 8, 94. 11) ÖW. 8, 206.

Ebersbrunn¹⁾ 1586; Kl.-Ebersdorf²⁾, 17. Jahrh. — Pfaffstetten³⁾, 16. u. 17. Jahrh. hat nur den zweiten Absatz.

II. Geit ein fraw einem mann verpotne wart umb unverdient sach, die ist umb 12 ſ.

ÖW. 8, 17 Zeile 30 f. Ulrichskirchen 1438.

Item wann ain fraw ain mann ain verpotenes wort geit umb unverdient sach, die ist verfallen 12 ſ als oft si das thut⁴⁾ und demnach in der herrschaft straff.

ÖW. 7, 1037, 20 ff. Winden, Mitte des 15. Jahrh.; Neu-Eigen oder Münichhof⁵⁾ 16. Jahrh.; Podersdorf⁶⁾ 16. Jahrh.; Wülfleinsdorf a. Leitha⁷⁾ 17. Jahrh. (im Texte steht die Jahreszahl 1240!); Sulz, Grub, Siegenfeld, Preinsfeld, Meierling⁸⁾, Sittendorf, Dornbach⁹⁾, Alland¹⁰⁾, Sparbach, Weißenbach, Brühl¹¹⁾, 1652—1735.

Mit Ausnahme von Nodendorf und Ebersbrunn waren alle aufgezählten Orte Heiligenkreuzer Besitz. N. und E. waren weltlich.

25. Zwettl.

Ob sich weiber oder diernen mit einander zerkriegten sliegen oder raufeten oder mit unzimlichen ertöttunden¹²⁾ Worten aine di ander schendet, die sol mon gen closter vorderen oder dahin furen. daselbs sol mon in den pachstain anhängen, den sullen si dann tragen hin gen Rudmars durch das ganz dorf auf und ab, von ain valtar zum andern und hinwider gen closter, und als oft si rasten underwegen als oft verwandt 72 ſ. so mon in dann den stain im closter widerumb ablegt, so ist aine zu wandl verfallen 2 ſ 6 β ſ.

Sein si aber fridper frauen und ob sie mit einander kriegten, nit slahen, raufen, auch nit mit ertöttunden Worten an einander schelten, die haben ir iede verwandt 12 ſ und stet in ired mannes straff¹³⁾.

1) ÖW. 8, 528. 2) ÖW. 8, 18. 3) ÖW. 7, 1063 und 7, 536.

4) nur bis daher die Weistümer Sulz, Grub usw. bis Brühl.

5) ÖW. 7, 1042. — 6) ÖW. 7, 1045.

7) ÖW. 7, 453. — 8) ÖW. 7, 482.

9) ÖW. 7, 484. — 10) ÖW. 7, 478. — 11) ÖW. 7, 570.

12) B verbessert *ehr tödtunden*. C *eher t*.

13) In B gestrichen. Fehlt C D.

Item ob ain man seinem weib oder ainer andern helfen¹⁾ wolt, dem gericht oder der herschaft des closters vorhalten so mon si zu der straff ervordert, so hat er sich des gerichtz und der herschaft gerechtigkeit understanden, hat darumb verwandt 32 tal. ʒ.

ÖW. 7, 464, 6 ff. Heiligenkreuzer Generale, Mitte des 15. Jahrh.; Zwettl²⁾ (Text A 1499, B erste Hälfte 16. Jahrh., C um 1550, D um 1570). Höflein³⁾ bei Bruck a. Leitha 16. Jahrh. und 17. Jahrh. Heiligenkreuzisch).

Obwohl die Heiligenkreuzer Überlieferung die älteste ist, so ist doch sicher, daß das Zisterzienserstift Zwettl sein Mutterkloster Heiligenkreuz mit seinem Bannteidingsrecht begabt hat⁴⁾, denn der im Text erwähnte Ort Rudmanns liegt bei Zwettl.⁵⁾

Verwandt ist auch der Text von Hohenstein⁶⁾ a. d. Krems c. 1600 (Herrschaft Starhemberg).

¹⁾ Variante *verhelphen wider ainen richter*.

²⁾ ÖW. 8, 828. -- ³⁾ ÖW. 7, 1063 und 7, 456.

⁴⁾ G. Winter, ÖW. 8, 821 Anmerkung.

⁵⁾ G. Winter, ÖW. 7, 464 Anmerkung.

⁶⁾ ÖW. 8, 939. Namentlich der letzte Absatz.

Bücherliste

- Acta Sanctorum — — Bollandus etc. 1643—1794.
Alsatia, Jahrbuch f. elsäßische Geschichte.
K. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts. 2. Aufl. 1901.
R. Andree, Votive und Weihgaben des katholischen Volkes in Süddeutschland. Braunschweig 1904.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit.
Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. (fortgesetzt als Archiv für österreichische Geschichte.)
Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. (h. v. Ermisch.)
Argovia, Jahresschrift der histor. Gesellschaft des Kanton Aargau.
Berlinisches Stadtbuch. 1883.
K. A. Bierdimpfl, Folter und Strafinstrumente des bair. Nationalmuseums. München 1882.
Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben. 1862.
M. Bormann, Geschichte der Ardennen. Trier 1841.
Braunschw. UB. = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. h. v. Hänselmann.
Bremisch — niedersächsisches Wörterbuch. 1767—1869.
E. Brinckmeier, Glossarium Diplomaticum. 1850—63.
H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd. 2. Aufl. 1906. 2. Bd. 1892.
H. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts 1894.
H. Brunner, Über das Alter der Lex Alamannorum. Berliner SB. 1885.
Chabert, Bruchstück e. Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder. Denkschriften der kaiserl. Akademie. Phil.-hist. Kl. III. u. IV.
Chroniken der deutschen Städte.
Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. 1887.
Distel, Strafrechtsgeschichtliche Findlinge. (N. Arch. f. sächs. Gesch. Neue Folge 9. (1888.)
Doepleri Theatrum poenarum. Schauplatz der Leib- und Lebensstrafen. 2 Teile. Sondershausen 1693. 1697.
I. C. H. Dreyer, Anleitung zur Kenntnis lübeckischer Verordnungen. 1769.
I. C. H. Dreyer, Antiquarische Anmerkungen Lübeck 1792.

- I. C. H. Dreyer, *Commentarii de littophoria*. Kiel 1752.
- Du Cange-L. Favre, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*. 1882 ff.
- H. Fischer, *Schwäbisches Wörterbuch*. 1901 ff.
- Freiberg, *Sammlung historischer Schriften und Urkunden*. 1827—36.
- F. Frensdorff, *Das Dortmunder Stadtrecht bis zur Rezeption*. Z²RG. 26 (1905).
- F. Frensdorff, *Dortmunder Statuten*. 1882.
- Fritzner, *Ordbog over det gamle norske Sprog*. 2. Aufl. 1886 ff.
- Fronius, *Bilder aus dem sächsischen [siebenbürg.] Bauernleben*. 2. Auflage. 1883.
- Fruin R., *De middeleuwsche rechtsbronnen der kleine steden* — — 1897.
- Gengler, *Codex juris municipalis*. 1863.
- Gengler, *Deutsche Stadtrechtsaltertümer*. 1882.
- Gerichtssaal* 1864.
- Hansische Geschichtsblätter*.
- Hansische Geschichtsquellen III*. (F. Frensdorff, *Dortmunder Statuten*. 1882.)
- O. Gierke, *Der Humor im deutschen Recht*. 2. Aufl. 1887.
- Graf und Dietherr, *Deutsche Rechtssprichwörter*. 1864.
- Graff, *Althochdeutscher Sprachschatz*. 1834 ff.
- Grimm DWB. = J. u. W. Grimm, *Deutsches Wörterbuch*. 1854 ff.
- Grimm RA. = J. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. 4. Aufl. 1899.
- J. Grimm, *Weistümer*. 1840—78.
- L. Günther, *Recht und Sprache*. 1898.
- L. Günther, *Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache*. 1903.
- N. Haas, *Geschichte des Slavenlandes a. d. Aisch u. d. Ebrachflüßchen*. Bamberg 1819.
- Haltaus, *Glossarium germanicum medii aevi*. 1758.
- Harster, *Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer*. 1900. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. hsg. v. Gierke. Heft 61.)
- Heydinger, *Descriptio archidiaconatus in Longuino archidioec. Trevirensis. Augusta Trevir*. 1884.
- M. Heyne, *Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer*. 1899 ff.
- P. Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*. 1869 ff.
- R. His, *Das Strafrecht des Friesen im Mittelalter*. 1901.
- Hommel, *Jurisprudentia numismatibus illustrata*. 1763.
- Kaltenbaek, *Pan- und Bergteidingbücher von Nieder-Österreich*. Wien 1846 f.
- Kerler, *Geschichte der Grafen von Helfenstein*. Ulm 1840.
- Kinder, *Urkundenbuch zur Chronik der Stadt Ploen*. 1881 f.
- Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 6. Auflage. 1899.
- H. Knapp, *Das alte Nürnberger Kriminalverfahren*. Berlin 1896.
- H. Knapp, *Humor im Würzburger Recht*. ZStW. 22. (1902.)
- Koehne, *Das Recht der Mühlen*. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. hsg. v. Gierke. Heft 71.)

- Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske Love. 1821 ff.
- Koschelt, Strafen der Vorzeit i. d. Lausitz. N.-Laus. Magazin 53 (1888).
- Ph. Krebs, Tractatus juridico-politicus de ligno et lapide. 1756.
- I. Kreuser, Christliche Symbolik. Brixen 1868.
- M. Lexer, Kärntisches Wörterbuch. 1862.
- M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 1872 ff.
- Libri antiquissimi civitatis Cracoviensis. (Mon. hist. res gestas Poloniae ill. T. IV. 1878.)
- F. Liebrecht, Zur Volkskunde. Heilbronn 1879.
- Loersch, Achener Rechtsdenkmäler. 1871.
- Loersch, Weistümer der Rheinprovinz I. 1900.
- Martin u. Lienhart, Wörterbuch der elsässischen Mundarten. 1899. 1906.
- G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe. 1862 f.
- Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiqu. Forschungen, hsg. v. thüringisch-sächsischen Verein.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Monumenta Boica.
- Ofner Stadtrecht. h. v. Michnay und Lichner. Preßburg 1845.
- Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht. 1860.
- Osenbrüggen, Rechtsaltertümer aus österr. Panteidingen. Wiener SB. 41.
- Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden. 1863.
- Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. 1868.
- ÖW. = Österreichische Weistümer. 1860—96.
- H. Pfenninger, Strafrecht der Schweiz. 1890.
- I. E. Kinder, Urkundenbuch zur Chronik der Stadt Ploen. 1881—4.
- Pufendorf, Observationes iuris universi. 1757—70.
- Rb. n. Dist. = Rechtsbuch nach Distinktionen, hg. v. Ortloff. 1836.
- Reyscher, Sammlung altwürtemberger Statutarrechte. 1834.
- O. Rieder, Beiträge z. Kulturgeschichte des Hochstifts Eichstädt. I. (Neuburger Kollektaneenblatt 1890.)
- Rochholz, Steinkultus in der Schweiz. (Argovia 1862—3.)
- Sack, Die Schandsteine tragen und sich aufs Maul schlagen. Eine Strafe aus dem Mittelalter in der Stadt Braunschweig. (Vaterländisches Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen. 1841.)
- Schade, Altdeutsches Wörterbuch. 2. Aufl. 1882.
- W. Schäfer, Deutsche Städtewahrzeichen. 1858.
- W. Scheel, Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis. Berlin 1903.
- Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 1875 ff.
- Schlichtegroll, Thalhofer. 1817.
- Schmeller, Bairisches Wörterbuch. 2. Aufl. 1872 ff.
- A. Schott, Sammlungen zu den deutschen Stadt- u. Landrechten. 1772—5.
- Schottel, De singularibus quibusdam in Germania juribus. 1671.

- H. Schrader, Bilderschmuck der deutschen Sprache. 6. Aufl. Berlin 1901.
 O. Schrader, Realenzyklopädie der indogermanischen Altertumskunde. 1901.
 R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.
 I. Schröer, Wörterbuch der deutschen Mundart des ungar. Berglandes.
 Wiener SB. 25. 27. 31.
 Alwin Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. 1892.
 v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte d.
 deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. 1895.
 v. Schwind, Kritische Studien zu Lex Baiuvariorum I. (Neues Archiv d.
 Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde. 31, 401 ff.)
 SB. = Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, phil.-hist.
 Kl. (Berliner SB., Wiener SB.)
 Staub-Tobler, Schweizerisches Idiotikon. 1881 ff.
 C. Stieler, Der deutschen Sprache Stammbaum u. Fortwachs. 1691.
 A. Stöber, Der Klapperstein nebst ähnlichen Strafarten. 2. Aufl. (Alsatia
 1876.)
 Stokar, Verbrechen und Strafe in Schaffhausen. ZschweizStrR. 5 (1902).
 Strodtmann, Idiotikon Osnabrugense. 1756.
 Thorten, Stadsretter for Sleswig etz. 1855.
 T. Unger, Steirischer Wortschatz. 1903.
 Chr. H. Troz, De jure agrario Belgii foederati. 1751 ff.
 Volmar, Steinbuch, hg. v. Lambel. 1877.
 G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. IV² 1885. VI² 1896. (bear-
 beitet von Seeliger.)
 Walch, Vermischte Beiträge zum deutschen Recht. 1771 ff.
 Wasserscheben, Bußordnungen der abendländischen Kirche. 1851.
 Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. 3. Aufl. 1897.
 Würdtwein, Diplomataria Maguntina. Mainz 1788.
 Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins.
 ZDR. = Zeitschrift für Deutsches Recht.
 ZRG. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Z³RG. = Zeitschr. d.
 Savignystiftung f. Rechtsgeschichte.
 Zschweiz Str R. = Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht. (C. Stooß.)
 Z Volksk. = Zeitschrift des Vereins für Volkskunde.
 Z St W. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
 Zwirt Fr. = Zeitschrift für das württembergische Franken.
 Zimmerische Chronik. hg. v. Barack. 2. Aufl. 1881.
 Zöpfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts. 1860 f.
 Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1871 f.

Festgabe für Felix Dahn

zu seinem 50 jährigen Doktorjubiläum

gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der
Breslauer juristischen Fakultät

I. Deutsche Rechtsgeschichte

— 10 Mark —

- Beyerle, Konrad: Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung 2,— M.
Brie, Siegfried: Die Stellung der deutschen Rechtsgelehrten der Rezeptionszeit zum Gewohnheitsrecht 1,20 M.
Hedemann, Justus Wilhelm: Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Brandenburgisch-Preussische Geschichte) 1,60 M.
Naendrup, Hubert: Dogmengeschichte der Arten mittelalterlicher Ehrenminderungen 5,— M.
Schultze, Alfred: Gerüfte und Marktkauf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung 2,— M.

II. Römische Rechtsgeschichte

— 3 Mark —

- Kleineidam, Feodor: Beiträge zur Kenntnis der lex Poetelia 1,— M.
Klingmüller, Fritz: Über Klagenverjährung und deren Wirkung 1,— M.
Leonhard, Rudolf: Die Replik des Prozessgewinns (replica rei secundum me judicatae), ein Beitrag zur Lehre von den beiden Funktionen der exceptio rei judicatae 1,20 M.

III. Recht der Gegenwart

— 9 Mark —

- Beling, Ernst: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen, und die Reformbedürftigkeit des § 166 StGB. 1,20 M.
Fischer, Otto: Vollstreckbarkeit 1,80 M.
Gretener, Xaver: Die Religionsverbrechen im Strafgesetzbuch für Russland vom Jahre 1903 1,— M.
Heymann, Ernst: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere (Konnossement, Ladeschein, Lagerschein) 3,20 M.
Jacobi, Ernst: Die Pflicht zur Berufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft 0,80 M.
Meyer, Herbert: Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks (§ 95 BGB.) 1,— M.
Schott, Richard: Über Veräußerungsverbote und Resolutivbedingungen im bürgerlichen Recht 1,20 M.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei in Breslau

27. **Weyl, Richard:** Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger 2,00 Mk.
28. **Rodenberg, Karl:** Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert 1,60 Mk.
29. **Levy, Albert:** Beiträge zum Kriebsrecht im Mittelalter, insb. in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war (8.—10., Anf. 11. Jahrh.) 2,80 Mk.
30. **Wendt, Heinrich:** Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten 3,60 Mk.
31. **Koehne, Carl:** Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz [12,00 Mk.]
32. **Mack, Heinrich:** Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374 3,20 Mk.
33. **Frommhold, Georg:** Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht 1,20 Mk.
34. **Stutz, Ulrich:** Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung 2,40 Mk.
35. **v. Schwind, Ernst Freiherr:** Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters 5,00 Mk.
36. **Kühmann, Alfred:** Die Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen 2,80 Mk.
37. **Adler, Sigmund:** Über das Erbenwartrecht nach den ältesten Bayrischen Rechtsquellen 3,60 Mk.
38. **Frommer, Otto:** Anfänge und Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr. 1,00 Mk.
39. **Lass, Ludwig:** Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien 1,60 Mk.
40. **Weyl, Richard:** Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern 8,00 Mk.
41. **Lipp, Max:** Das fränkische Grenzsystern unter Karl dem Grossen 2,50 Mk.
42. **Hübner, Rudolf:** Der Immobiliärprozess der fränkischen Zeit 7,50 Mk.
43. **Wetzel, Erich:** Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle 4,80 Mk.
44. **Schäfer, Friedrich:** Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628 nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte 7,00 Mk.
45. **Werminghoff, Albert:** Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts 5,60 Mk.
46. **Lagenpusch, Emil:** Das germanische Recht im Heliand 2,50 Mk.
47. **Hancke, E.:** Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souveränität 3,00 Mk.
48. **Immerwahr, Walter:** Die Verschweigung im deutschen Recht 2,00 Mk.
49. **Schultze, Alfred:** Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung 7,50 Mk.
50. **Schreuer, Hans:** Die Behandlung der Verbrechenskonzurrenz in den Volksrechten 9,00 Mk.
51. **Hoffmann, Hans:** Die Haftung für ausserkontraktliche Schadenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht 2,50 Mk.
52. **Liesegang, Erich:** Niederrheinisches Städtewesen, vornehmlich im Mittelalter 20,00 Mk.
53. **Domeier, Viktor:** Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts 3,60 Mk.

Fortsetzung siehe 4. Umschlagseite

54. Huber, Max: Die Gemeinderschaften der Schweiz	3,60 Mk.
55. Friese, Viktor: Das Strafrecht des Sachsenspiegels	9,00 Mk.
56. v. Halban, Alfred: Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten. I. Teil	10,00 Mk.
57. Cramer, Julius: Die Geschichte d. Alamannen als Gaugeschichte	15,00 Mk.
58. v. Dultzig, Eugen: Das deutsche Grunderbrecht	10,00 Mk.
59. Gundlach, Wilhelm: Die Entstehung des Kirchenstaates und der curiale Begriff Res publica Romanorum	4,00 Mk.
60. Gundlach, Wilhelm: Karl der Grosse im Sachsenspiegel	1,60 Mk.
61. Harster, Theodor: Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier	9,00 Mk.
62. Kühnmann, Alfred: Geschichte der bremischen Stadtvogtei	2,00 Mk.
63. Glörke, Julius: Die Geschichte des deutschen Deichrechts. I. Teil	9,00 Mk.
64. v. Halban, Alfred: Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten. II. Teil	10,00 Mk.
65. Domuth, E.: Die wechselseitigen Verfügungen von Todes wegen nach alamannisch-zürcherischem Recht	4,80 Mk.
66. Eichmann, Eduard: Der recursus ab abusu nach deutschem Recht	10,00 Mk.
67. Wopfner, Hermann: Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erb- leihe Deutschtirols im Mittelalter	8,00 Mk.
68. Goldmann, Emil: Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärn- tens in den slovenischen Stammesverband	8,00 Mk.
69. Egger, Aug.: Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht	15,00 Mk.
70. Goldmann, Emil: Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung	2,40 Mk.
71. Koehne, Carl: Das Recht der Mühlen bis z. Ende d. Karolingerzeit	1,60 Mk.
72. Gál, Alexander: Der Ausschluss der Ascendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht	6,00 Mk.
73. Opitz, Emil: Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Mark- groschen in Schlesien	12,00 Mk.
74. Rennefahrt, Hermann: Die Allmend im Berner Jura	7,20 Mk.
75. Kretschmar, Joh. R.: Die Entstehung von Stadt u. Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse	5,00 Mk.
76. Hellmann, Friedrich: Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg	5,00 Mk.
77. Meusel, Alfred: Enea Silvio als Publizist	2,50 Mk.
78. Boden, Friedrich: Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit	3,20 Mk.
79. Lennhoff, Ernst: Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert	4,00 Mk.
80. Winiarz, Alois: Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter	2,50 Mk.
81. Bornheim, Ernst: Das Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden	2,60 Mk.
82. Loening, Otto: Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadt- rechtes	4,40 Mk.
83. Kapras, Johann: Das Pfandrecht im böhmisch-mährischen Stadt- und Bergrechte	2,80 Mk.
84. Grosch, Georg: Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein	3,00 Mk.
85. Kiesel, Karl: Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut für das Ehegüterrechtssystem des Sachsenspiegels	3,20 Mk.
86. Schrecker, Ulrich: Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt	4,40 Mk.
87. Rothenbücher, Karl: Geschichte des Werkvertrags nach deutschem Rechte	4,00 Mk.
88. Rudorff, Hermann: Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess	6,00 Mk.
89. v. Halban, Alfred: Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten. III. Teil	12,00 Mk.
90. v. Schwerin, Claudius Freiherr: Die altgermanische Hundertschaft	6,40 Mk.